Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

bmk.gv.at

BMK - IV/E2 (Oberste Eisenbahnbehörde Genehmigung Infrastruktur und Fahrzeuge) e2@bmk.gv.at

Mag. Simon Ebner-Bachmann Mag. Daniel Nestler Sachbearbeiter

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.749.912

Wien, 5. Dezember 2023

ÖBB-Strecke 114.01, Wien Praterstern - Staatsgrenze nächst Bernhardsthal; Abschnitt NORD (Gänserndorf - Staatsgrenze n. Bernhardsthal); km 32,954 bis km 77,993;

"Modernisierung der Nordbahn; Nordabschnitt"

Umweltverträglichkeitsprüfung und teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren gemäß §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000

Verhandlungsschrift

über die mündliche Verhandlung aufgenommen am 27. und 28. November 2023 in der Gemeinde Dürnkrut, Bernsteinhalle, Paul Ferstel-Straße 3, 2263 Dürnkrut.

Verhandlungsteilnehmende:

Bundesministerium f. Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie:

Mag. Simon EBNER-BACHMANN als Verhandlungsleiter

Mag. Michael ANDRESEK

Mag. Daniel NESTLER als Protokollführer

Angelina DE LA CRUZ, alle Abt. IV/E2

Ing. Wilhelm LAMPEL, Amtssachverständiger für Elektrotechnik, Oberleitung, Elektromagnetische Felder, Beleuchtung und Beschattung, und

Filip RADULOVIC, BSc., beide Abt. IV/E5

UVP-Koordination, UVP-Sachverständige und deren Fachbereiche:

Bettina RIEDMANN, MAS ETH RP, MAS (UVP-Koordination und Sachverständige FB Raum- und Bodennutzung, Fläche, Landschaft/Stadtbild, Sach- und Kulturgüter)

Ing. in Karin RIEGLER (UVP-Koordination)

Dipl.-Ing. Hans KORDINA (Sachverständiger FB Raum- und Bodennutzung, Fläche, Landschaft/Stadtbild, Sach- und Kulturgüter, am 27.11.2023)

Dipl.-Ing. Thomas SETZNAGEL (Sachverständiger FB Eisenbahnbautechnik inkl. Eisenbahnkreuzungen, Eisenbahnbetrieb sowie Straßen)

Dipl.-Ing. Dr. Günther ACHS (Sachverständiger FB Lärm- und Erschütterungsschutz)

Priv. Doz. Dr. Paul WEXBERG (Sachverständiger FB Humanmedizin, am 27.11.2023)

Ao. Univ. Prof. Dr. Erich MURSCH-RADLGRUBER (Sachverständiger FB Luft und Klima, am 27.11.2023)

Dipl.-Ing. Michael PITTINO (Sachverständiger FB Wasserbautechnik und Oberflächenwässer)

Mag. Christian WOLF (Sachverständiger FB Geologie, Hydrogeologie und Grundwasser)

Dipl.-Ing. Anton JÄGER (Sachverständiger FB Agrarwesen und Boden)

Dipl.-Ing. Martin KÜHNERT (Sachverständiger FB Forstwesen und Waldökologie, Jagdwesen und Wildökologie)

Dipl.-Ing. Friedrich VONDRUSKA (Sachverständigen FB Ökologie: Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume inkl. Biologische Vielfalt und Naturschutz)

Dipl.-Ing. Robert ZIDECK (Sachverständigen FB Ökologie: Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume inkl. Biologische Vielfalt und Naturschutz)

Dipl.-Ing. Dr. Kurt SCHIPPINGER (Sachverständiger FB Abfallwirtschaft, Boden und Grundwasserqualität)

Dipl.-Ing. Reinhard WIMMER (Sachverständiger FB Gewässerökologie und Fischerei)

Antragstellerin ÖBB Infrastruktur AG:

Dipl.-Ing. Gernot SCHEUCH, Projektleiter

Ing. Markus FELS, Projektkoordinator

Dipl.-Ing. Markus HASLER, Projektkoordinator

Mag.^a Brigitte WINTER, Rechtsabteilung

RA Mag.^a Katharina DROCHTER, rechtliche Vertretung

RA Dr. Andrew SCHEICHEL, rechtliche Vertretung

Dipl.-Ing. Robert KRAMER

Dipl.-Ing.in Natalie ARZT

Dipl.-Ing.in Lucie KNEIFEL

Stefan SUCHOMEL

Irene VEITSMEIER

Markus MIKSCH

Silke NEUREITER

Charmaine RITTER

Jasmine DANTOVIC

Fatma YUSANKOIBEN

Dipl.-Ing. Gunter STOCKER, Snizek+Partner

Philipp WALLNER, MSc., Gruppe Wasser ZT

Dipl.-Ing. David MAYERHOFER, Tecton

Dipl.-Ing. Raimund SITZWOHL, ILF

Dipl.-Ing. Gregor, LEITNER

Dipl.-Ing.in Christine FOLMER, ILF

Dipl.-Ing. Moritz FÖRDERER, Gruppe Wasser ZT

Dipl.-Ing.in Andrea KARETH

Dipl.-Ing. Thomas KNOLL, ZT

Dipl.-Ing. Martin KOLLER, IC Konsulenten

Dipl.-Ing Christoph WEBER, IC-Konsulenten

Dipl.-Ing Michael LÖSCHENBRAND, IC Konsulenten

Ing. Gerhard LEEB, TAS SV

Dipl.-Ing. Norbert SCHMIDBAUER

Dipl.-Ing.in Julia KANDLHOFER, ILF

Dipl.-Ing. Alexander PISAN, IBBS ZT GmbH

Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang UNTERBERGER, iC Konsulenten

Dipl.-Ing. Dietmar ADAM, TU Wien

§ 31a EisbG-Gutachter:innen

Johanna RAMMER-WUTTE, BA, MA

Matthias BAUER

Ing. Gerhard LEEB

Dr.in Birgit STRENN

Dipl.-Ing. Erwin PANI

Dipl.-Ing.in Pia MANDAHUS

Weitere Verhandlungsteilnehmende:

Dr.in Gertrud BREYER, NÖ LReg, Abteilung WST1

Mag.^a Birgit KASPER, NÖ Landesumweltanwaltschaft

Anton HOLZMÜLLER, Abt STBA3 (27.11.2023)

Markus KUTTENBERGER, Abt ST4 (27.11.2023)

Beate KAINZ, Stadtgemeinde Gänserndorf und Die Grünen Gänserndorf

Bgm. Ing. Johann ZIMMERMANN, Gemeinde Weikendorf

Martin LANG, Gemeinde Weikendorf (27.11.2023)

Bgm. Herbert BAUCH, Gemeinde Dürnkrut (27.11.2023)

Rüdiger WISCHENBART (27.11.2023)

Alfred TANZER, Sprecher BI Lärmschutz Tallesbrunn

Mag.^a Astrid NEUSTIFTER

Johann ISTVANEK

Rupert DÖLTL jun. (27.11.2023)

Andreas NIGL (27.11.2023)

Ing. Klemens PFUNGEN (27.11.2023)

Friederike WOLFRAM (27.11.2023)

Gerhard RISCHAWY (27.11.2023)

Alex MÜLLNER (27.11.2023)

Margareta DUBISAR (27.11.2023)

Wolfgang LAZAR (27.11.2023)

Rebecca LAZAR (27.11.2023)

Rupert DÖLTL sen. (28.11.2023)

Siegfried MINKOVITSCH (28.11.2023)

Johannes PILWARSCH (28.11.2023)

Thomas TAIBL (28.11.2023)

Konrad KARNER (28.11.2023)

Gernot MAGRUTSCH (28.11.2023)

Rainer HYNEK, Gemeinde Weikendorf (28.11.2023)

Ing. Eduard KLOTZ (28.11.2023)

Vera COURSOLLE (28.11.2023)

Mündliche Verhandlung, Tag 1: Montag, 27. November 2023

Der Verhandlungsleiter eröffnet am 27. November um 10:05 Uhr, in der Bernsteinhalle, Paul Ferstel-Straße 3, 2263 Dürnkrut, im Namen der Frau Bundesministerin die mit Edikt vom 17. Oktober 2023 für den heutigen Tag sowie für morgen, Dienstag, 28. November 2023 und gegebenenfalls für Mittwoch, 29. November 2023, anberaumte öffentliche mündliche Verhandlung für das mit Anschreiben vom 29. April 2022 von der ÖBB-Infrastruktur AG beantragte Vorhaben "Modernisierung der Nordbahn; Nordabschnitt" und begrüßt die Verhandlungsteilnehmenden. Im Anschluss stellt er sich, die weitere Amtsabordnung, die UVP-Koordinatorin und die Sachverständigen vor und skizziert den Verhandlungsablauf.

Die Anwesenheits- und Rednerlisten werden als **Beilage /01.** zur Verhandlungsschrift genommen. Die Präsentation der Behörde wird als **Beilage /02**. zur Verhandlungsschrift genommen.

Der Verhandlungsleiter fährt wie in **Beilage /02.** fort und weist vorab darauf hin, dass Film-, Foto- und Tonbandaufnahmen während der mündlichen Verhandlung sowie deren Verbreitung gemäß § 22 MedienG behördlich untersagt sind. Dies erfolgt aufgrund des Persönlichkeitsrechts- und Datenschutzes der Verhandlungsteilnehmenden.

Er legt weiters den Verhandlungsgegenstand dar, fasst die bisher erfolgten Verfahrensschritte zusammen, weist darauf hin, dass das Verfahren als Großverfahren gemäß § 44a ff AVG geführt wird und erläutert den rechtlichen Rahmen und die Aufgaben des gegenständlichen Verfahrens sowie die Behördenzuständigkeiten.

Der Verhandlungsleiter gibt bekannt, dass die Antragstellerin mit Anbringen vom 29. April 2022 um Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und um Genehmigung des gegenständlichen Vorhabens angesucht hat. Er hält fest, dass das Vorhaben ordnungsgemäß im Großverfahren mit Edikt vom 5. Dezember 2022 kundgemacht wurde und die während der öffentlichen Auflagefrist von 13. Dezember 2022 bis 27. Jänner 2023 eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen in der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen vom 16. Oktober 2023 von den Sachverständigen fachlich beantwortet wurden (siehe Band 2 der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen, Fragenbereich 4 – Gutachterliche Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen und Einwendungen).

Er gibt außerdem bekannt, dass mit Edikt vom 17. Oktober 2023 zum einen eine mündliche Verhandlung von 27. bis 29. November 2023 anberaumt wurde und zum anderen die öffentliche Auflage der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen vom 16. Oktober 2023 inklusive dem Forsttechnischen Gutachten von Dipl.-Ing. Martin Kühnert vom 8. Oktober 2023 sowie weiterer vertiefender Auskünfte gemäß § 24c Abs 6 UVP-G 2000 der Projektwerberin kundgemacht wurden mit der Möglichkeit bis zum 17. November 2023 schriftlich Stellung zu nehmen oder eine solche mündlich in der Verhandlung vorzutragen.

Er weist ferner darauf hin, dass es sich bei der mündlichen Verhandlung um eine Amtshandlung handelt, die den Zweck verfolgt, den für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhalt festzustellen und den Parteien Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben.

Der Verhandlungsleiter hält fest, dass die Identität der bei dieser Verhandlung Anwesenden bereits im Rahmen der durchgeführten Einlasskontrolle festgestellt worden ist und etwaige Vertretungsbefugnisse im Zuge der Eintragung festgestellt wurden.

Er weist ausdrücklich darauf hin, dass die gegenständliche mündliche Verhandlung gemäß § 44e Abs 1 AVG öffentlich ist, jedoch nur Parteien und Beteiligten (bzw. deren Bevollmächtigten) das Recht zusteht, im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung Fragen zum gegenständlichen Vorhaben zu stellen und Einwendungen zu erheben und erinnert nochmals daran, dass Beteiligte im gegenständlichen Ediktalverfahren, wenn sie nicht rechtzeitig während der öffentlichen Auflage der Antragsunterlagen vom 13. Dezember 2022 bis 27. Jänner 2023 rechtserhebliche Einwendungen im Sinne des § 44b Abs 1 AVG gegen das Vorhaben erhoben haben, insoweit ihre Parteistellung verloren haben. Als Teilnehmende an der Verhandlung auftretende Personen sind Zuhörer und haben keinerlei Mitwirkungsbefugnisse.

Er ersucht die Parteien ihre Wortmeldung entweder im Anschluss an jene, in einer Verhandlungspause oder gegebenenfalls am Ende der Verhandlung bei einer der Schreibkräfte im Verhandlungssaal – im Bedarfsfall unter Zuhilfenahme eines Vertreters bzw. einer Vertreterin der Behörde – zu diktieren und im Original zu unterfertigen (mit dem Hinweis, dass eine Kopie an den bzw. die Rednerin ergeht). Er weist weiters darauf hin, dass nur mündlich im Zuge der Diskussion vorgebrachte und nicht protokollierte Stellungnahmen und Einwendungen im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden können und dass die Verhandlungsschrift als Ergebnisprotokoll entsprechend den Bestimmungen des AVG abgefasst werden wird.

Der Verhandlungsleiter erklärt, das allfällige im Verfahren oder in der mündlichen Verhandlung aufgeworfene Rechtsfragen in der verfahrensabschließenden Entscheidung beantwortet werden, erinnert die Sachverständigen an ihre Wahrheitspflicht und an ihren Sachverständigeneid und macht auf die Folgen einer falschen Aussage eines Sachverständigen vor einer Verwaltungsbehörde (gerichtliche Strafbarkeit) aufmerksam.

Er weist darauf hin, dass nachdem alle in der Rednerliste eingetragenen Personen ihre Wortmeldung zu einem Fachbereich abgegeben haben und auch sonst keine weiteren Vorbringen, Wortmeldungen bzw. Fragen von Verhandlungsteilnehmenden zu diesem Fachbereich mehr offen bzw. im Zuge der Verhandlung zu klären sind, das Ermittlungsverfahren gemäß § 39 Abs 3 AVG iVm § 16 Abs 3 UVP-G 2000 im Hinblick auf die abgeschlossenen Fachbereiche für geschlossen erklärt wird mit der Wirkung, dass diesbezüglich keine neue Tatsachen und Beweismittel für diesen Teilbereich mehr vorgebracht werden können.

Er gibt bekannt, dass noch weitere schriftliche Stellungnahmen in der mit Edikt vom 17. Oktober 2023 festgesetzten Frist bis zum 17. November 2023 bei der Behörde eingelangt sind und dass diese gemäß § 44 Abs 2 AVG der Verhandlungsschrift als Beilagen angeschlossen und im Rahmen der Verhandlung mündlich erörtert werden:

- Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat (Schienenbahnen) vom 03.11.2023 (Beilage /05.);
- Marktgemeinde Angern an der March vom 08.11.2023 (Beilage /06.);
- Niederösterreichische Landesumweltanwaltschaft vom 08.11.2023 (Beilage /07.);
- Herr Rüdiger Wischenbart vom 13.11.2023 (Beilage /08.);
- Stadtgemeinde Gänserndorf vom 14.11.2023 (Beilage /09) und
- Herr Otto Krönigsberger vom 17.11.2023 (Beilage /10.).

Er gibt des Weiteren bekannt, dass die Verhandlung für Montag, 27.11.2023 und Dienstag, 28.11.2023 sowie gegebenenfalls, wenn notwendig, für Mittwoch, 29.11.2023, anberaumt ist, wobei sich die Gestaltung der Verhandlungspausen, des Verhandlungsendes und allfällige - im Zuge des Verhandlungsverlaufs erforderlich werdende - Änderungen des Zeitplans von der Verhandlungsleitung in der mündlichen Verhandlung bekannt gegeben werden.

Er gibt bekannt, dass die Verhandlung grundsätzlich wie kundgemacht nach Fachbereichen gegliedert wird und sich Beteiligte, die zu einem Fachbereich eine Wortmeldung abgeben wollen, rechtzeitig in die Rednerlisten (Beilage /01.) eintragen können, die vor Ort aufliegen.

Der Verhandlungsleiter stellt Frage an die Verhandlungsteilnehmenden, ob es organisatorische Fragen gibt. Das ist nicht der Fall.

Der Verhandlungsleiter erteilt nun den Vertretern der ÖBB-Infrastruktur AG das Wort für eine kurze Vorstellung des Vorhabens. Die Projektpräsentation der ÖBB-Infrastruktur AG wird als **Beilage /03.** zur Verhandlungsschrift genommen.

Der Verhandlungsleiter übergibt das Wort an die UVP-Koordinatorin, Frau Bettina Riedmann, MAS ETH RP, MAS, zur kurzen Vorstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen. Die Präsentation der UVP-Koordination und der Sachverständigen wird als **Beilage /04.** zur Verhandlungsschrift genommen.

Im Anschluss daran gibt der Verhandlungsleiter den Verhandlungsteilnehmenden die Gelegenheit zu einer allgemeinen Stellungnahme, beginnend mit den Vertretern und Vertreterinnen der mitwirkenden Behörden, Gebietskörperschaften und dem Verfahren beizuziehenden Stellen. Es gibt keine allgemeinen Wortmeldungen.

Im Anschluss daran erfolgt grundsätzlich die konkrete Behandlung des Bauvorhabens anhand der einzelnen Fachbereiche (und der ihnen zugeordneten Wortmeldungen) in der folgenden Reihenfolge:

- 1. Eisenbahnbautechnik, Eisenbahnkreuzungen, Eisenbahnbetrieb inkl. Straßen
- 2. Elektrotechnik, Oberleitung, Elektromagnetische Felder, Beleuchtung u. Beschattung
- 3. Luft und Klima
- 4. Lärm- und Erschütterungsschutz
- 5. Humanmedizin
- 6. Raum- und Bodennutzung, Fläche, Landschaft/Stadtbild, Sach- und Kulturgüter
- 7. Agrarwesen und Boden
- 8. Geologie, Hydrogeologie und Grundwasser
- 9. Wasserbautechnik und Oberflächenwässer
- 10. Abfallwirtschaft, Boden- und Grundwasserqualität
- 11. Forstwesen und Waldökologie, Jagdwesen und Wildökologie
- 12. Gewässerökologie und Fischerei
- 13. Ökologie (Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume inkl. Biologische Vielfalt)

Daran anschließend erfolgt die Aufnahme von Stellungnahmen in die Verhandlungsschrift:

Der Verhandlungsleiter erklärt, dass nun mit der konkreten Behandlung der Fachbereiche begonnen wird, im Konkreten mit der Beantwortung der bei der Behörde schriftlich eingelangten Stellungnahmen in der Frist bis 17. November 2023 laut dem 2. Edikt (siehe **Beilagen /5-10.**), gefolgt von der Beantwortung der Fragen und den Wortmeldungen während der Verhandlung (siehe hierzu auch in der Rednerliste eingetragene Redner, **Beilage /1.**).

Bezüglich der Stellungnahme des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft, Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, BMAW-A – II/C/11 (Verkehrs-Arbeitsinspektorat Schienenbahnen), vom 3. November 2023, führt der Verhandlungsleiter aus, dass das Verkehrs-Arbeitsinspektorat an der heutigen Verhandlung nicht teilnehmen kann. Das Verkehr-Arbeitsinspektorat ersucht gemäß § 12 Abs 2 ArbIG um Übermittlung einer schriftlichen Ausfertigung der Verhandlungsschrift und des Bescheides. Die Stellungnahme wird als Beilage /05. zur Verhandlungsschrift gegeben.

Hinsichtlich der Stellungnahme der Marktgemeinde Angern an der March, abgegeben von Vizebürgermeister AL Rene Zonschits, vom 8. November 2023, führt der Verhandlungsleiter diese zusammenfassend aus, dass der im Projekt geplante Lagerplatz/Baustellenplatz (Grundstück 1562/15, KG Stillfried im Eigentum der Marktgemeinde) dort nicht errichtet werden könne, da es sich bei diesem Grundstück um einen Parkplatz für den bestehenden Bauernladen handle und dieses auch als Zufahrt der Anrainer zu ihren Grundstücken diene. Die Stellungnahme wird als Beilage /06. zur Verhandlungsschrift gegeben.

Bezüglich der Stellungnahme der Niederösterreichischen Umweltanwaltschaft vom 8. November 2023, führt der Verhandlungsleiter diese zusammenfassend aus, dass es betreffend die Beckenstandorte im Bereich des Naturschutzgebietes "Angerner und Dürnkruter Marschschlingen" zu Projektänderungen gekommen sei. Die Standorte wurden in ihrer Lage optimiert um die Beanspruchung von ökologisch wertvollen Flächen möglichst ausschließen zu können.

Die Becken SAD 3 und SAD 13 seien beide in Richtung Süden verschoben worden, sodass das Naturschutzgebiet nicht mehr berührt werde. Der Standort des Beckens SAD 14 sei ebenfalls verlegt worden, wobei noch eine Überschneidung mit dem Naturschutzgebiet auf einer Fläche von rund 300 m² gegeben sei. Durch die Verlegung der drei Beckenstandorte konnte darüber hinaus auch das Ausmaß der Rodungsfläche um ca. 40 % (auf ca. 2400 m²) verringert werden. Weiters betragen die erforderlichen dauernden Rodungen von Waldflächen für die gesamte Projektstrecke ca. 3,9 ha und werden in einem Gesamtausmaß von 14,32 ha (9,6 ha Ersatzaufforstung und 4,72 ha strukturverbessernde Maßnahmen in Waldbeständen) ausgeglichen. Dies entspreche der seitens der NÖ Umweltanwaltschaft geforderten Kompensation.

Es werde weiters gefordert, dass bedeutende Baumgruppen und Einzelbäume soweit als möglich zu erhalten sind bzw. für einen entsprechenden Ersatz zu sorgen ist. Generell sollte auch bei der Detailplanung der P&R-Anlagen danach getrachtet werden die flächige Bodenversiegelung auf ein Minimum zu beschränken.

Seitens der Projektwerberin sind für den Streckenabschnitt ökologische Ausgleichsmaßnahmen im Ausmaß von rund 87 ha vorgesehen und zusätzlich sind von den Gutachtern Auflagen vorgeschrieben worden, die einen Maßnahmenbedarf von weiteren 10 ha nach sich ziehen. Hervorzuheben sei hier die Erforderlichkeit an CEF-Maßnahmen, schadensbegrenzende Maßnahmen die bereits vor Baubeginn umgesetzt werden müssen (z.B. Ersatzhabitate oder -flächen) um ihre Wirksamkeit und Funktion erfüllen zu können.

Abschließend kann, vorbehaltlich möglicher bei der UVP-Verhandlung zu klärender fachlicher Inhalte, eine Zustimmung zur Erteilung der angestrebten Bewilligung nach dem UVP-G 2000 in Aussicht gestellt werden, sofern sämtliche zwingend erforderliche Maßnahmen und die empfohlenen Maßnahmen sowie die Maßnahmen zur Beweissicherung und begleitenden Kontrolle (Zusammenfassende Bewertung, Punkt 4.2 Maßnahmenkatalog, S. 535 – 561) in den Bewilligungsbescheid aufgenommen werden. Die Stellungnahme wird als **Beilage /07.** zur Verhandlungsschrift gegeben.

Hinsichtlich der Stellungnahme von Herrn Rüdiger Wischenbart vom 13. November 2023, führt der Verhandlungsleiter diese zusammenfassend aus, dass ein witterungsgeschützter, geschlossener Warteraum in der Haltestelle Bernhardsthal gefordert werde. Die Stellungnahme wird als Beilage /08. zur Verhandlungsschrift gegeben.

Bezüglich der Stellungnahme der Stadtgemeinde Gänserndorf vom 14. November 2023, ho eingelangt am 23. November 2023, führt der Verhandlungsleiter diese zusammenfassend aus, dass dieser zufolge die Sperren von Eisenbahnkreuzungen, Umleitungen, aber auch der für den Bahnausbau notwendige Baustellenverkehr die Verkehrsflüsse der Bezirkshauptstadt beeinflussen werden. Die geplanten Umleitungen sowie die neuen Querungsmöglichkeit müssen auch auf den nicht-motorisierten Verkehr bewertet werden.

Neben den Alltagsradwegen müssen daher auch touristische Radrouten in den Planungen mitbedacht werden. Ein Haltestellenzugang, durch den Radfahrerinnen ihre Räder schieben können, wie zB in Tallesbrunn geplant, ist eine Verschlechterung des aktuellen Niveaus.

Seitens der Stadtgemeinde werde der Ausbau der Strecke als wichtiger Beitrag zur Verlagerung des Verkehrs auf die Schiene begrüßt, jedoch wird um mehr Informationen zu den für die Bautätigkeiten erforderlichen Verkehrskonzepten (Baustellenverkehr und Umleitungen), die die Straßen und Kreisverkehre im Gemeindegebiet betreffen, ersucht. Die Stellungnahme wird als **Beilage /09.** zur Verhandlungsschrift gegeben.

Betreffend die **Stellungnahme von Herrn Otto Krönigsberger vom 17. November 2023,** führt der Verhandlungsleiter diese zusammenfassend aus, dass die vom Gutachter angenommene allgemeine Durchschnittsgeschwindigkeit von 50 km/h im Ortsgebiet, respektive bei der vorgesehenen kurvigen, teilweise beengten Streckenführung durch die Ortschaft und dem häufig vorkommenden Langsamverkehr als unrealistisch angesehen werde und die durch das Projekt entstehenden Nachteilen für die Ortsbevölkerung durch die faktische Zweiteilung der Ortschaft im Rahmen der mündlichen Verhandlung behandelt werden sollten. Die Stellungnahme wird als **Beilage /10.** zur Verhandlungsschrift gegeben.

Die Stellungnahme der Grünen Gänserndorf, vertreten durch Sprecherin Frau Beate Kainz vom 23.11.2023 wird als **Beilage /11.** zur Verhandlungsschrift gegeben. Die Stellungnahme der ÖBB-Infrastruktur AG zur Zusammenfassenden Bewertung vom 24.11.2023 inkl. einem Lageplan ohne den Wirtschaftsweg in Tallesbrunn wird als **Beilage /12.** zur Verhandlungsschrift gegeben. Der Verhandlungsleiter erklärt, dass er den Einwenderinnen im Zuge der Verhandlung Gelegenheit zum mündlichen Vorbringen der jeweiligen Stellungnahme geben wird.

<u>Fachbereich 1: Eisenbahnbautechnik, Eisenbahnkreuzungen, Eisenbahnbetrieb inkl. Stra-</u> <u>ßen, Dipl.-Ing. Thomas Setznagel</u>

Der Verhandlungsleiter erteilt dem Sachverständigen das Wort und bittet ihn sich und sein Gutachten kurz vorzustellen. Der Sachverständige präsentiert sodann die Ergebnisse seines Fachbereichs wie in **Beilage /04**. Im Anschluss daran beginnt dieser mit der Beantwortung der schriftlichen Stellungnahmen sowie allfälliger Fragen der Verhandlungsteilnehmenden.

Stellungnahme des Sachverständigen für Eisenbahnbau inkl. Eisenbahnkreuzungen, Eisenbahnbetrieb sowie Straßen, Dipl.-Ing. Thomas Setznagel, zur Stellungnahme von Rüdiger Wischenbart vom 13.11.2023:

Im Bereich der Hst Bernhardsthal ist auf beiden Randbahnsteigen eine 3-seitig geschlossene Wartekoje mit Sitzbänken für die wartenden Reisenden geplant.

DI Thomas Setznagel e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Eisenbahnbau inkl. Eisenbahnkreuzungen, Eisenbahnbetrieb sowie Straßen, Dipl.-Ing. Thomas Setznagel, zur Stellungnahme der Stadtgemeinde Gänserndorf vom 14.11.2023:

Betreffend Tallesbrunn ergibt sich durch die Auflassung der Eisenbahnkreuzung in km 36,208 und Ersatz für den Personen- und Radverkehr durch den Personendurchgang mit Rampen bei der Hst Tallesbrunn jedenfalls eine Erhöhung der Verkehrssicherheit bei Querung der Bahntrasse und keine Verschlechterung. Weiters wird auf den Entfall von Wartezeiten bei geschlossenen Bahnschranken hingewiesen.

Betreffend Park & Ride-Anlagen sind folgende Maßnahmen geplant:

Park & Ride-Anlage Bf Angern: Erweiterung um 76 Stellplätze

Park & Ride-Anlage Bf Dürnkrut: Erweiterung um 153 Stellplätze und Neugestal-

tung von 46 Stellplätzen

Park & Ride-Anlage Bf Drösing: Erweiterung um 75 Stellplätze
Park & Ride-Anlage Bf Hohenau: Erweiterung um 100 Stellplätze

Diese Erweiterungen sind als Kontextprojekte angeführt und nicht Antragsgegenstand im vorliegenden Projekt.

DI Thomas Setznagel e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Eisenbahnbau inkl. Eisenbahnkreuzungen, Eisenbahnbetrieb sowie Straßen, Dipl.-Ing. Thomas Setznagel, zur Stellungnahme von Otto Krönigsberger vom 17.11.2023:

Seitens des Sachverständigen wurde am 26.11.2023 die östlich der Bahntrasse liegende Teil der nach Abtrag der bestehenden Straßenbrücke bei km 58,262 zur Verfügung stehende Ersatzroute befahren. Die Befahrung mit den zulässigen Geschwindigkeiten ergab eine Zeit von ca. 1 Minute und 25 Sekunden. Hochgerechnet auf die Gesamtstrecke der Ersatzroute ergeben sich damit ca. 2 Minuten und 50 Sekunden Fahrzeit.

Da der westliche Teil der Ersatzroute erst mit dem Bahnprojekt errichtet wird, dieser aber über die L7 im Freiland und der neuen Park & Ride- Zufahrt links der Bahn führt, ist der im Fachbereich 4 angeführte Zeitmehrbedarf aus ho. Sicht sehr wohl als realistisch anzusehen.

DI Thomas Setznagel e.h.

Stellungnahme der Bürgerinitiative Lärmschutz Tallesbrunn, vertreten durch Sprecher, Herrn Alfred Tanzer, Tallesbrunner Hauptstraße 93, 2253 Tallesbrunn:

1. Fachbereich ST: Eisenbahnbautechnik, Eisenbahnkreuzungen, Eisenbahnbetrieb inkl. Straßen Einwendungen E001.[2-4] und E001a. [1,2,4,5]

Aufbauend auf den gutachterlichen Stellungnahmen des Fachbereichs Eisenbahnbautechnik, Eisenbahnkreuzungen, Eisenbahnbetrieb inkl. Straßen (ST) zu den Einwendungen E001 sowie E001a begrüßt die Bürgerinitiative Lärmschutz Tallesbrunn die fachliche Auseinandersetzung und nimmt zur Kenntnis, dass der von der Bürgerinitiative dargestellte Sachverhalt im Zusammenhang mit der Planung eines neuen Wirtschaftswegs von den befassten Gutachtern, auch fachbereichsübergreifend, bestätigt und der Argumentation gegen die Errichtung dieses Wegs, auch im Sinne einer Empfehlung an die Behörde, gefolgt wird.

Da nahezu alle Verkehrsteilnehmer, die an den beiden aufzulassenden Bahnübergängen im Bereich Tallesbrunn die Bahn Richtung Norden queren, auch derzeit schon über die B8 zufahren, ist auch künftig die neue Straßenüberführung über die B8 und bestehende Verbindungen optimal erreichbar.

Für die Errichtung eines zur B8 redundanten, höchst aufwendigen und zugleich unzureichend ausgeführten Wirtschaftswegs zu Lasten aller Anrainer, für maximal 2 landwirtschaftliche Betriebe, besteht kein Erfordernis.

Nach Auskunft erfahrener Landwirte wären voraussichtlich weniger als 150 landwirtschaftliche Fahrten pro Jahr, also durchschnittlich weniger als 3 Fahrten pro Woche, für die Bewirtschaftung der Felder dieser Betriebe zu erwarten. Die Nutzung der B8 war auch bisher für die betroffenen Landwirte unverzichtbar und die künftigen Fahrten zur neuen Straßenüberführung über die B8 sind daher laut Auskunft der Landwirte ebenfalls problemlos und ohne nennenswerten Umweg oder Zusatzbelastung der B8 möglich.

Es darf daher zusammenfassend festgehalten werden, dass die Errichtung des geplanten Wirtschaftswegs für das ÖBB-Vorhaben selbst offenkundig nicht benötigt wird und keinen praktischen Nutzen für die genannte Zielgruppe bietet.

Dieses Bauvorhaben liegt auch nicht im öffentlichen Interesse, weshalb, auch mangels Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen, weder der Einsatz öffentlicher Mittel noch das Heranziehen des Eisenbahngesetzes als gesetzliche Grundlage für erforderliche Grundablösen oder Enteignungen gerechtfertigt werden kann.

Als Ergebnis der nun zusätzlich vorliegenden Beurteilung des Standpunkts der Bürgerinitiative durch die befassten Gutachter des Fachgebiets ist aus straßenverkehrstechnischer Sicht die Errichtung des Wirtschaftsweges nicht zwingend erforderlich und kann entfallen. Die Behörde wird daher abschließend erneut höflich ersucht, dem Antrag auf ersatzlose Streichung der Errichtung des Wirtschaftswegs zu entsprechen und dieses Vorhaben im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zu genehmigen.

Alfred Tanzer e.h.

Stellungnahme von Frau Mag.^a Astrid Neustifter, Tallesbrunner Hauptstraße 83, 2253 Tallesbrunn:

Ich nehme Bezug auf die gutachterliche Stellungnahme der Fachbereiche Agrarwesen und Boden (LW) sowie Eisenbahnbau und Straßen (ST) zu den Einwendungen D011 und möchte mich zunächst für die fachliche Auseinandersetzung bedanken. Erfreulicherweise darf ich feststellen, dass mein Standpunkt hinsichtlich des hinsichtlich des geplanten neuen Wirtschaftswegs von den befassten Gutachtern der Fachbereiche nachvollzogen und der dargelegten Argumentation gegen die Errichtung dieses Wegs gefolgt werden konnte.

Die neue Straßenüberführung ist für alle Verkehrsteilnehmer durch bereits bestehende Zufahrt über die Bundesstraße 8 direkt und optimal erreichbar. Auch derzeit kommen fast alle Verkehrsteilnehmer, die im Bereich Tallesbrunn die Bahn Richtung Norden queren, von der B8

Für 2 landwirtschaftliche Betriebe eine redundante Zufahrt ohne jegliche Wegverkürzung aufwendig zu errichten ist vollkommen unverständlich. Zu diesem Zweck noch dazu die Enteignungen von Privatgrundstücken, eine empfindliche Verkleinerung und Zerschneidung von Ackerfläche und letztlich den Unmut der Bevölkerung in Kauf zu nehmen, ist in keiner Weise nachvollziehbar.

Die gutachterliche Empfehlung des Fachbereichs Agrarwesen und Boden, die Behörde möge als zwingende Auflage vorschreiben, dass der Wirtschaftsweg entfallen soll, kann daher nur in höchstem Maße begrüßt werden.

Da die Errichtung dieses Wirtschaftswegs für das ÖBB-Vorhabens selbst ganz offenkundig nicht benötigt wird, kann das Eisenbahngesetz nicht als gesetzliche Grundlage für die unvermeidbaren Enteignungen von Privatgrundstücken herangezogen werden.

Es liegt nun die gutachterliche Empfehlung des Fachgebiets Agrarwesen und Boden vor, wonach dieses Vorhaben entfallen soll. Die Behörde möchte ich daher abschließend nochmals höflich ersuchen, dem Antrag auf ersatzlose Streichung der Errichtung des Wirtschaftswegs stattzugeben und dieses Vorhaben im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zu genehmigen.

Mag.^a Astrid Neustifter e.h.

Der Verhandlungsleiter erteilt dem Sachverständigen für Agrarwesen und Boden, Dipl.-Ing. Anton Jäger das Wort zur Beantwortung der Stellungnahme von Frau Mag.^a Neustifter Astrid.

Stellungnahme des Sachverständigen für Agrarwesen und Boden, Dipl.-Ing. Anton Jäger zur Stellungnahme von Frau Mag.^a Astrid Neustifter:

Ich verweise auf die Ausführungen im Gutachten. Relevant für meine Empfehlung an die Behörde, diese Wirtschaftswegverbindung nicht wie geplant auszuführen, waren die Stellungnahme des SV für Straßenverkehr, dass das Verkehrsaufkommen auf der B8 den Entfall dieses Weges verträgt und (für das Fachgebiet ganz wesentlich), dass durch den Entfall des Wegausbaus der Flächenverbrauch landwirtschaftlicher Nutzflächen verringert wird.

Jäger e.h.

Stellungnahme der Stadtgemeinde Gänserndorf, vertreten durch Stadträtin Beate Kainz:

Ich bin durch das gegenständliche Vorhaben wie folgt betroffen: Partei

Ich wende zum Vorhaben ergänzend ein:

Eisenbahnbautechnik inkl. Eisenbahnkreuzungen, Eisenbahnbetrieb sowie Straßenkreuzungen, Eisenbahnbetrieb sowie Straßen

- 1. Dass die neuen Eisenbahnkreuzungen nicht Fußgänger und Radfahrerfreundlich geplant sind. Das Ziel des Landes NÖ ist die Verdoppelung der aktiven Mobilität bis 2030.
- 2. Lt. Einer Presseaussendung der ÖBB im Oktober 2023 gibt es bei dem Nordabschnitt der Nordbahn eine Verzögerung beim Bau von 2 Jahren.

Ich fordere daher:

Eine Überprüfung der Brücken auf Fußgänger und Radfahrer-Freundlichkeit. Eine Überprüfung des Bauplanes auf die zeitliche Einordnung des Projekts.

Beate Kainz e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Eisenbahnbau inkl. Eisenbahnkreuzungen, Eisenbahnbetrieb sowie Straßen, Dipl.-Ing. Thomas Setznagel, zur Stellungnahme von Beate Kainz:

Betreffend die Querungsmöglichkeiten der Bahntrasse für den motorisierten und nicht motorisierten Verkehr wird auf die tabellarische Aufstellung in der "Gutachterlichen Auseinandersetzung mit den Einwendungen" vom 16.10.2023 verwiesen.

DI Thomas Setznagel e.h.

Stellungnahme der Grünen Bezirk Gänserndorf, vertreten durch Frau Beate Kainz:

Ich bin durch das gegenständliche Vorhaben wie folgt betroffen: Anrainer/Partei Ich wende zum Vorhaben ergänzend ein:

Eisenbahnbautechnik inkl. Eisenbahnkreuzungen, Eisenbahnbetrieb sowie Straßenkreuzungen, Eisenbahnbetrieb sowie Straßen

- 1. Die geplanten Brücken sind Großteils nicht für Radfahrer und Fußgänger geeignet.
- Drösing: der Abriss der geplanten Brücke widerspricht dem Entwicklungskonzept der Gemeinde. Bleibt die Brücke bestehen, ist ein Neubau obsolet und die große Kurve würden ebenfalls vermieden werden.
 Sollte die Brücke neu gebaut werden, sollte das Nebengleis befahren werden und der Kurvenbau ebenfalls obsolet werden.
- 3. Drösing Parkplätze: die vorhandenen Stellplätze werden nicht einmal zu 50% genutzt Ich fordere daher:
 - 1. Eine Überprüfung der Brücken, ob sie gefahrlos von Fußgängern und Radfahrern genutzt werden können. Eine Überprüfung, ob reine Autobrücken grundsätzlich notwendig sind.
 - 2. Den Erhalt der Brücke und die Vermeidung des Kurvenbaus im Falle eines Neubaus der Brücke.
 - 3. Keine weiteren Stellplätze zu errichten und weiterhin auf den öffentlichen Busverkehr zu setzen.

Beate Kainz e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Eisenbahnbau inkl. Eisenbahnkreuzungen, Eisenbahnbetrieb sowie Straßen, Dipl.-Ing. Thomas Setznagel, zur Stellungnahme "Die Grünen Bezirk Gänserndorf" vom 23.11.2023 und in der Verhandlung:

Betreffend die Querungsmöglichkeiten der Bahntrasse für den motorisierten und nicht motorisierten Verkehr wird auf die tabellarische Aufstellung in der "Gutachterlichen Auseinandersetzung mit den Einwendungen" vom 16.10.2023 verwiesen.

Wie im Technischen Bericht Streckenplanung (Einlage N411) angeführt wurde eine standortspezifische Park & Ride - Potenzialanalyse für die Verkehrsstationen an der Nordbahn durchgeführt. Für den gegenständlichen Abschnitt ist ein zusätzlicher Bedarf für die bestehenden Anlagen am Bf. Drösing ausgewiesen worden. Dabei soll westlich der Bahn nördlich und südlich der
neuen Verlängerung des bestehenden Personendurchgangs eine neue Anlage mit 75 PKWStellplätzen hergestellt werden.

Ebenso ergab diese Potentialanalyse für den Bf Dürnkrut einen zusätzlichen Bedarf von 153 Stellplätzen.

Betreffend zusätzlichem Verkehr durch die Erweiterung der Park & Ride-Anlagen wird festgehalten, dass diese Verkehrszahlen in den Verkehrsprognosen für 2035 berücksichtigt sind.

DI Thomas Setznagel e.h.

Stellungnahme von Herrn Klemens Pfungen, Haidlstraße 1, Drösing auch im Namen von Ehegattin, Frau Mag. Christiane Pfungen und Sohn, Herr Dipl.-Ing. Lorenz Pfungen:

Ich bin durch das gegenständliche Vorhaben wie folgt betroffen:

Fachbereich 1. Straßenbau

Ich wende zum Vorhaben ergänzend ein:

- Die Straßenasphaltierung des derzeitigen Feldweges (Richtung Haidlstraße 1, Drösing) ist nicht notwendig, da kein Verkehr Benützung des Feldweges durch ca. 6 Traktoren im Jahr. Durch die Asphaltierung kommt es zu Hitzestau im Sommer.
- Kein zweiter Parkplatz, da der alte Parkplatz nie ausgenützt ist und mehr als zur Hälfte freisteht. Durch den zweiten Parkplatz ist eine komplizierte Straßenführung des Fabrikweges notwendig und verbraucht viel Ackerfläche. Als Ausweg könnte der Fabrikweg bis zur bestehenden Eisenbahnkreuzung (Richtung Zistersdorf) geführt werden.
- Wird der Autobusverkehr eingestellt, sodass künftig mit mehr KFZ-Fahrten zu rechnen ist?
- Ausdrücklich anmerken möchte ich, dass die ÖBB zurzeit keine Rasengittersteine am Parkplatz verlegen will.

Klemens Pfungen e.h.

Anmerkung: es wird keine Vollmacht betreffend eine etwaige Vertretung vorgelegt.

Hinsichtlich der Beantwortung wird auf die der vorigen Stellungnahme verwiesen.

Nach Aufruf aller allfällig zum Fachbereich Eisenbahnbau inkl. Eisenbahnkreuzungen, Eisenbahnbetrieb sowie Straßen eingetragenen Personen sowie nach weiterer Umfrage durch den Verhandlungsleiter wird festgestellt, dass unter den Verhandlungsteilnehmenden zu jenem Fachbereich derzeit keine weiteren Fragen bestehen. Der Verhandlungsleiter ersucht die Personen, welche Wortmeldungen abgegeben haben, jene zu Protokoll zu geben. Im Anschluss daran eröffnet er den nächsten Fachbereich.

Fachbereich 3: Luft und Klima, Ao. Univ. Prof. Dr. Erich Mursch-Radlgruber

Aufgrund eines Radunfalles des Sachverständigen und dem Rat der behandelnden Ärzte um Schonung folgend, zieht der Verhandlungsleiter den Fachbereich Luft und Klima vor. Seitens des Verhandlungsleiters haben sich auch keine Fragen an den Sachverständigen ergeben.

Der Verhandlungsleiter erteilt dem Sachverständigen das Wort und bittet ihn sich und sein Gutachten kurz vorzustellen. Der Sachverständige präsentiert sodann die Ergebnisse seines Fachbereichs wie in **Beilage /04**. Im Anschluss daran beginnt dieser mit der Beantwortung der schriftlichen Stellungnahmen sowie allfälliger Fragen der Verhandlungsteilnehmenden.

Stellungnahme der Grünen Bezirk Gänserndorf vertreten durch Sprecherin Frau Beate Kainz vom:

Ich bin durch das gegenständliche Vorhaben wie folgt betroffen: Anrainer/Partei

Ich wende zum Vorhaben ergänzend ein: Luft und Klima

Zusätzliche Parkplätze am Bahnhof bringen auch mehr Verkehr.

Ich fordere daher:

Die Errichtung von Stellflächen sollten dem Einsparungspotential der Bahn an CO2 gegengerechnet werden.

Beate Kainz e.h.

Dazu erklärt der Sachverständige, dass Einsparungspotenziale und der Zubringerverkehr mitberücksichtigt wurden.

Nach Aufruf aller allfällig zum Fachbereich Luft und Klima in die Rednerliste eingetragenen Personen sowie nach weiterer Umfrage durch den Verhandlungsleiter wird festgestellt, dass unter den Verhandlungsteilnehmenden zu jenem Fachbereich derzeit keine weiteren Fragen bestehen. Der Verhandlungsleiter ersucht die Personen, welche Wortmeldungen abgegeben haben, jene zu Protokoll zu geben und wünscht dem Sachverständigen eine baldige Genesung. Im Anschluss daran eröffnet er den nächsten Fachbereich.

<u>Fachbereich 2: Elektrotechnik, Oberleitung, Elektromagnetische Felder, Beleuchtung u.</u> <u>Beschattung, Ing. Wilhelm Lampel</u>

Der Verhandlungsleiter erteilt dem Sachverständigen das Wort und bittet ihn sich und sein Gutachten kurz vorzustellen. Der Sachverständige präsentiert sodann die Ergebnisse seines Fachbereichs wie in **Beilage /04**. Im Anschluss daran beginnt dieser mit der Beantwortung der schriftlichen Stellungnahmen sowie allfälliger Fragen der Verhandlungsteilnehmenden.

Der Verhandlungsleiter stellt fest, dass sich für den Fachbereich Elektrotechnik, Oberleitung, Elektromagnetische Felder, Beleuchtung u. Beschattung keine Personen die Rednerliste eingetragenen haben. Nach weiterer Umfrage durch den Verhandlungsleiter wird festgestellt, dass derzeit unter den Verhandlungsteilnehmenden zu jenem Fachbereich keine weiteren Fragen bestehen Im Anschluss daran eröffnet er den nächsten Fachbereich.

Fachbereich 4: Lärm- und Erschütterungsschutz, Dipl.-Ing. Dr. Günther Achs

Der Verhandlungsleiter erteilt dem Sachverständigen das Wort und bittet ihn sich und sein Gutachten kurz vorzustellen. Der Sachverständige präsentiert sodann die Ergebnisse seines Fachbereichs wie in **Beilage /04**. Im Anschluss daran beginnt dieser mit der Beantwortung der schriftlichen Stellungnahmen sowie allfälliger Fragen der Verhandlungsteilnehmenden.

Stellungnahme von Herrn Klemens Pfungen, Haidlstraße 1, Drösing auch im Namen von Ehegattin, Frau Mag. Christiane Pfungen und Sohn, Herr Dipl.-Ing. Lorenz Pfungen vom:

Ich bin durch das gegenständliche Vorhaben wie folgt betroffen:

Fachbereich 4. Lärm

Ich wende zum Vorhaben ergänzend ein:

Durch den Wegfall der Haidlstraßenbrücke wird der derzeitige Lärmschutz vom Bahnhof beseitigt. Das wird mit Sicherheit Auswirkungen auf unser Wohnhaus haben sowie eine unzulässige Erhöhung des Lärmschutzes haben; eine Lärmschutzwand ist derzeit bis zu uns nicht vorgesehen.

Wir fordern daher einen wirkungsvollen Lärmschutz.

Klemens Pfungen e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Lärm und Erschütterungen, DI Dr. Günther Achs zur Stellungnahme von Herrn Klemens Pfungen:

Hinsichtlich der Stellungnahme von Herrn Klemens Pfungen, 2265 Drösing, Haidlstraße 1, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

- Dem Objekt von Herrn Ing. Pfungen ist in der schalltechnischen Untersuchung der UVE (schalltechnischer Fachbericht) die Objektnummer 14001 zugeordnet.
- Die Lärmimmissionen des vorliegenden Projekts wurden dem Stand der Technik entsprechend ermittelt. Das dazu erstellte Rechenmodell beinhaltet sämtliche relevante Gegebenheiten im Bestand, der Nullvariante und der Prognose (Schallausbreitung, Bebauung, Topografie, Reflexionsflächen, usw.).
- Die Lärmimmissionen am betroffenen Objekt 14001 unterschreiten die Grenzwerte der Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung und die Kriterien der Lärmimmissionen des Mittleren Spitzenpegel der lautesten Zuggattung. Im Hinblick darauf entsteht kein Schutzanspruch für das betroffene Objekt von Herrn Ing. Pfungen.
- Aufgrund der oben genannten Kriterien ist aus schalltechnischer Sicht die Verlängerung der Lärmschutzwand bis über das Objekt von Herrn Pfungen hinaus nicht erforderlich.
- Im Hinblick auf das humanmedizinische Zusatzkriterium zum Schutz vor einer vorhabensbedingten Erhöhung der Lärmimmissionen wird das Objekt 14001 (Fassade Erdgeschoß, ostseitig) im UVE Fachbericht Schalltechnik, Tabelle 131, ausgewiesen. Die Festlegung des daraus resultierenden Angebots objektseitiger Maßnahmen erfolgt auf Basis der zusätzlich definierten Maßnahme im Rahmen der UVP Verhandlung (siehe gemeinsame Stellungnahme von Priv.-Doz. Dr. Wexberg und Dr. Achs vom 27.11.2023).

DI Dr. Günther Achs e.h.

Stellungnahme von Herrn Johann Istvanek, 2263 Dürnkrut, Bahnstraße 5:

Ich bin durch das gegenständliche Vorhaben wie folgt betroffen: Ich bin Anrainer an der gegenständlichen Eisenbahnstrecke an der oben angeführten Adresse.

Ich wende zum Vorhaben ergänzend ein:

Für das gegenständliche Vorhaben ist die Errichtung von über 150 Parkplätzen vorgesehen. So ist projektgemäß hinter meinem Grundstück die Errichtung eines neuen Parkplatzes vorgesehen. Derzeit befindet sich dort eine Grünfläche mit Baumbestand. Aus meiner Sicht wäre es sinnvoller die zusätzlichen Parkplätze am derzeit bestehenden großen Parkplatz allenfalls durch Errichtung eines Hochbaus (Parkdeck) zu verwirklichen.

Ich fordere daher:

Ich fordere daher, dass hinter meinem Grundstück nach Möglichkeit kein neuer Parkplatz errichtet wird.

Johann Istvanek e.h.

Ergänzende Stellungnahme von Herrn Johann Istvanek, 2263 Dürnkrut, Bahnstraße 5, vom 28.11.2023:

Ich möchte festhalten, dass durch die Errichtung des Parkplatzes an meine Grundstücksgrenze es zu einem Wertverlust bei meinem Grundstück kommt, was von der Projektwerberin entsprechend zu entschädigen ist.

Weiters befürchte ich insbesondere durch den Parkplatz eine erhöhte Lärmbelastung die auch zu einer Gesundheitsgefährdung führen kann. Ich fordere daher entsprechende Lärmschutzmaßnahmen wie zB einem Einbau von Lärmschutzfenstern auf Kosten der Projektwerberin.

Johann Istvanek e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Lärm und Erschütterungen, DI Dr. Günther Achs zur Stellungnahme von Herrn Johann Istvanek, 2263 Dürnkrut, Bahnstraße 5 vom 28.11.2023:

Hinsichtlich der Stellungnahmen von Herrn Johann ISTVANEK, 2263 Dürnkrut, Bahnstraße 5, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

- Dem Objekt von Herrn Johann ISTVANEK ist in der schalltechnischen Untersuchung der UVE (schalltechnischer Fachbericht) die Objektnummer 8026 zugeordnet.
- In der Betriebsphase ist das Objekt 8026 von Schienenverkehrslärmimmissionen durch die Lärmschutzwand Dürnkrut r.d.B. geschützt.
- Die Lärmimmissionen zufolge der Park & Ride Anlagen Dürnkrut wurden im schalltechnischen Bericht entsprechend dem Stand der Technik ermittelt und beurteilt (siehe Abschnitt 7.2.3 des schalltechnischen Fachberichts der UVE). Demzufolge sind aus den Lärmimmissionen der Park & Ride Anlagen im Allgemeinen und speziell in Dürnkrut keine Erhöhungen des ortsüblichen Umgebungsgeräuschpegels zu erwarten.
- Aus der Beurteilung der Lärmimmissionen zufolge der Park & Ride Anlagen in Dürnkrut sind keine Objektschutzmaßnahmen am Objekt 8026 von Herrn Johann ISTVANEK ableitbar.

Dr. Günther Achs e.h.

Nach Aufruf aller allfällig zum Fachbereich Lärm- und Erschütterungsschutz in die Rednerliste eingetragenen Personen sowie nach weiterer Umfrage durch den Verhandlungsleiter wird festgestellt, dass derzeit unter den Verhandlungsteilnehmenden zu jenem Fachbereich derzeit keine weiteren Fragen bestehen. Der Verhandlungsleiter ersucht die Personen, welche Wortmeldungen abgegeben haben, jene zu Protokoll zu geben. Im Anschluss daran eröffnet er den nächsten Fachbereich.

Fachbereich 5: Humanmedizin, Priv. Doz. Dr. Paul Wexberg

Der Verhandlungsleiter erteilt dem Sachverständigen das Wort und bittet ihn sich und sein Gutachten kurz vorzustellen. Der Sachverständige präsentiert sodann die Ergebnisse seines Fachbereichs wie in **Beilage /04**. Im Anschluss daran beginnt dieser mit der Beantwortung der schriftlichen Stellungnahmen sowie allfälliger Fragen der Verhandlungsteilnehmenden.

Stellungnahme des Sachverständigen für das Fachgebiet Humanmedizin, Priv.-Doz. Dr. Paul Wexberg, zur vor der Verhandlung eingelangten Stellungnahme von Herrn Rüdiger Wischenbart vom 13.11.2023:

Mit Bezug auf die Abgrenzung des Fachbereichs wird darauf hingewiesen, dass nichtquantifizierbare Wirkfaktoren nicht Gegenstand der humanmedizinischen Begutachtung sind. Allerdings werden von fachlicher Seite alle Maßnahmen befürwortet, die eine Gesundheitsgefährdung hintanhalten. Dazu gehört auch geeigneter Witterungsschutz, der unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten jedoch auch nachträglich vorgenommen werden kann.

Priv.-Doz. Dr. Paul Wexberg e.h.

Gemeinsame Stellungnahme des Sachverständigen für Humanmedizin Priv.-Doz. Dr. Paul Wexberg und des Sachverständigen für Lärm und Erschütterungen DI Dr. Günther Achs vom:

Ergänzend zum Maßnahmenkatalog wird folgendes ergänzt (zusätzliche zwingende Maßnahme im Fachbereich Humanmedizin):

Im Hinblick auf das humanmedizinische Zusatzkriterium im Fachbereich Lärm zum Schutz vor einer vorhabensbedingten Erhöhung wurden im UVE Fachbericht Schalltechnik, Tabelle 131, jene Wohngebäude ausgewiesen, an welchen es zu schienenverkehrsbedingten Erhöhungen des Beurteilungspegels in der Prognose gegenüber der Nullvariante (2025+) kommt und der Beurteilungspegel in der Prognose im Beurteilungszeitraum Nacht bei >/= 51,0 dB liegt. Für diese darin angegebenen Gebäude sind vorbehaltlich der Prüfung auf Wohnnutzung passive Maßnahmen (Objektschutz) anzubieten.

Priv.-Doz. Dr. Paul Wexberg e.h. DI Dr. Günther Achs e.h.

Der Verhandlungsleiter erklärt, dass die von den Sachverständigen zusätzlich formulierte zwingende Maßnahme in den Maßnahmenkatalog als Maßnahme 190 aufgenommen wird und ersucht die UVP-Koordination um entsprechende Aufnahme in den aktualisierten Maßnahmenkatalog (Beilage /14.).

Nach Aufruf aller allfällig zum Fachbereich Humanmedizin in die Rednerliste eingetragenen Personen sowie nach weiterer Umfrage durch den Verhandlungsleiter wird festgestellt, dass unter den Verhandlungsteilnehmenden zu jenem Fachbereich derzeit keine weiteren Fragen bestehen. Der Verhandlungsleiter ersucht die Personen, welche Wortmeldungen abgegeben haben, jene zu Protokoll zu geben. Im Anschluss daran eröffnet er den nächsten Fachbereich.

Fachbereich 6: Raum- und Bodennutzung, Fläche, Landschaft/Stadtbild, Sach- und Kulturgüter, Dipl.-Ing. Hans Kordina

Der Verhandlungsleiter erteilt dem Sachverständigen das Wort und bittet ihn sich und sein Gutachten kurz vorzustellen. Der Sachverständige präsentiert sodann die Ergebnisse seines Fachbereichs wie in **Beilage /04**. Im Anschluss daran beginnt dieser mit der Beantwortung der schriftlichen Stellungnahmen sowie allfälliger Fragen der Verhandlungsteilnehmenden.

Stellungnahme der Bürgerinitiative Lärmschutz Tallesbrunn, vertreten durch Sprecher, Herrn Alfred Tanzer, Tallesbrunner Hauptstraße 93, 2253 Tallesbrunn:

6. Fachbereich RP: Raum- und Bodennutzung, Fläche, Landschaft/Stadtbild, Sach- und Kulturgüter Einwendungen E001a. [3,4,5]:

Bezugnehmend auf die gutachterlichen Stellungnahmen des Fachbereichs Raum- und Bodennutzung, Fläche, Landschaft/Stadtbild, Sach- und Kulturgüter (RP) zu den Einwendungen E001a bedanken wir uns für die fachliche Auseinandersetzung. Mit Freude nehmen wir zur Kenntnis, dass der von der Bürgerinitiative dargestellte Standpunkt zur ersatzlosen Streichung des geplanten Wirtschaftswegs von den befassten Gutachtern des Fachbereichs nachvollzogen und der Argumentation gegen die Errichtung dieses Wegs, auch im Sinne einer Empfehlung an die Behörde, gefolgt wird.

Die als Ersatz für die aufzulassenden Eisenbahnkreuzungen im Bereich Tallesbrunn zu errichtende Straßenüberführung ist für alle Verkehrsteilnehmer durch bereits bestehende Zufahrten über die B8 direkt und optimal erreichbar. In der Errichtung eines zusätzlichen, zur B8 parallel geführten und zugleich in der Flächenbeanspruchung sehr aufwendigen Wirtschaftswegs für lediglich 2 landwirtschaftliche Betriebe sieht auch der Fachbereich kein Erfordernis, da der Weg aus raumplanungsfachlicher Sicht eine Redundanz darstellt.

Die Auflassung wird vom Fachbereich im Sinne der positiven Auswirkung auf das Schutzgut Fläche grundsätzlich befürwortet und auch in Abstimmung mit den Fachbereichen für Straßenverkehr und Landwirtschaft als sinnvoll erachtet, da alle Verkehrsverbindungen gesichert sind. Da grundlos in bestehende Ortsstrukturen, privaten Erholungsraum und Privateigentum eingegriffen wird widerspricht eine Umsetzung auch den generellen Leitzielen des NÖ Raumordnungsgesetzes.

Es darf daher zusammenfassend festgehalten werden, dass die Errichtung des geplanten Wirtschaftswegs für das ÖBB-Vorhaben selbst offenkundig nicht benötigt wird. Der Weg bietet keinen erkennbaren Nutzen für die genannte Zielgruppe und liegt nicht im öffentlichen Interesse. Daher kann, auch in Ermangelung jeglicher Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen, weder der Einsatz öffentlicher Mittel noch das Heranziehen des Eisenbahngesetzes als gesetzliche Grundlage für erforderliche Grundablösen oder Enteignungen gerechtfertigt werden.

Als Ergebnis der nun zusätzlich vorliegenden Beurteilung des Standpunkts der Bürgerinitiative durch die befassten Gutachter des Fachgebiets ist aus raumplanungsfachlicher Sicht die Errichtung des Wirtschaftswegs nicht erforderlich und muss daher entfallen. Die Behörde wird daher abschließend erneut höflich ersucht, dem Antrag auf ersatzlose Streichung der Errichtung des Wirtschaftswegs zu entsprechen und dieses Vorhaben im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zu genehmigen.

Alfred Tanzer e.h.

Hinsichtlich dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung zum geplanten Wirtschaftsweg bzw. dessen geforderter Entfall wird seitens des Verhandlungsleiters auf die Beantwortung im Fachbereich Agrarwesen und Boden sowie auf die abschließende Stellungnahme der ÖBB unten verwiesen.

Stellungnahme von Die Grünen Bezirk Gänserndorf vertreten durch Sprecherin Frau Beate Kainz:

Ich bin durch das gegenständliche Vorhaben wie folgt betroffen: Anrainer/Partei

Ich wende zum Vorhaben ergänzend ein:

Raum-und Bodennutzung, Fläche, und Bodennutzung, Fläche, Landschaft/Stadtbild, Landschaft/Stadtbild, Sach-und Kulturgüter

- 1. Drösing Parkplätze: die vorhandenen Stellplätze werden nicht einmal zu 50% genutzt
- 2. Dass die ÖBB die Stellflächen asphaltieren möchte
- 3. Dürnkrut: weitere Stellflächen werden in die Fläche gebaut

Ich fordere daher:

- 1. Keine weiteren Stellplätze zu errichten und weiterhin auf den öffentlichen Busverkehr zu setzen.
- 2. Die Versiegelung der Stellflächen gem. Maßnahme 176 tunlichst zu unterlassen
- 3. Eine mehrgeschossige Bauweise der Stellflächen

Beate Kainz e.h.

Stellungnahme von der Vertreterin der NÖ Umweltanwaltschaft, Frau Mag.^a Birgit Kasper, 3100 St. Pölten, Wiener Straße 54:

Im Rahmen der heutigen Verhandlung wurde die Erforderlichkeit, die Größe und Ausgestaltung der neuen Park & Ride-Anlagen ausgiebig diskutiert. Seitens der NÖ UA wurde die Antragstellerin darauf hingewiesen bei der Detailplanung für die nachfolgenden Verfahren (NÖ Straßengesetz, NÖ Naturschutzgesetz) darauf zu achten, vorhandenen alten Baumbestand soweit als möglich zu erhalten und eine Bodenversiegelung zumindest im Bereich der Stellflächen möglichst zu vermeiden.

Mag.^a Birgit Kasper e.h.

Der Verhandlungsleiter bedankt sich für die Stellungnahme und erteilt der rechtsfreundlichen Vertretung der ÖBB-Infrastruktur AG das Wort. Diese trägt zu jenem Fachbereich (konkret zum Maßnahmenvorschlag RP02) wie in **Beilage /12.** vor. Im Anschluss daran nimmt der Sachverständige Stellung dazu.

Stellungnahme des Sachverständigen für Raum- und Bodennutzung, Fläche, Landschaft/Stadtbild, Sach- und Kulturgüter, Dipl.-Ing. Hans Kordina, zur Stellungnahme zur Zusammenfassenden Bewertung von 24.11.2023, darin zu Pkt. 2.1 / RP 02:

Vom o. gen. Sachverständigen wird auf die Vorbringung der ÖBB vom 24.11.2023 zum Thema der Versiegelung der Park&Ride-Stellplätze folgende Feststellung getroffen:

Eine geringe Versieglung von Stellplätzen bzw. öffentlichen Flächen ist ein Ziel der Anpassung an den Klimawandel (gem. UVP-G) und auch der Ortsentwicklung so auch in https://noe.gv.at/noe/Umweltschutz/Sonderfoerderung Klimafit gedeckelt 3.1.23.pdf.

Die Versiegelung von Park and Ride Parkplätzen ist nicht mehr notwendig, deren Vermeidung dient der Erhöhung der Resilienz von innerörtlichen (Grün-) Räumen, der Verbesserung des lokalen Wasserhaushaltes und des Mikroklimas, sowie der Aufenthaltsqualität. Die Zufahrt und Erschließung der Stellplätze kann befestigt ausgeführt werden, nicht aber die Stellplätze selbst.

Nicht mehr vollversiegelte Parkplätze sind bereits Stand der Technik. Ein Park&Ride-Parkplatz wird in dieser Lage vor allem für den Berufsverkehr genutzt und hat daher keinen hohen Stellplatzwechsel (die meisten An- und Abfahrten erfolgen zu Tagesbeginn/ Ende). Für nicht hochfrequentierte Nutzung von Parkplätzen ist eine Gestaltung eines Parkplatzes ohne Vollversiegelung bereits Stand der Technik. Dies wird auch auf der Seite der niederösterreichischen Landesregierung noe.gv.at dargestellt bzw. gefordert: https://noe.gv.at/noe/Ergebnisse.html?st=kli-mafitte+Parkpl%C3%A4tze.

Daher wird die zwingende Maßnahme in RP 02 folgendermaßen umformuliert:

1. (RP 02) Bei der Gestaltung der Park&Ride Anlagen ist eine Gestaltung zu wählen, die einerseits eine für das Schattenspenden ausreichende Baumkulisse ergibt und andererseits keine Versiegelung der Stellplätze ergibt. Gewährleistet werden muss die Erhaltung einer Versickerung der Oberflächenwässer in der Fläche. Hier wird auf die Gestaltungsempfehlungen des Berichtes "Klimafitte Parkplätze" des Landes Niederösterreich verwiesen https://www.noe.gv.at/noe/Wohnen-Leben/2020-06-24_ENDBERICHT_KLIMAFITTE_PARKPLAeTZE_Bericht_gesamt.pdf (Anmerkung: fehlerhafter Link; wurde korrigiert durch den Verhandlungsleiter)

Die in dieser Unterlage angeführten Kriterien sind einzuhalten. Für alle Umsetzungsvorschläge gilt:

 Zu Planungsbeginn (im Vorentwurf) bereits eine Reduktion der Kanalisation zugunsten sickerfähiger Kfz-Abstellflächen mitbedenken.

- Aufgrund des Albedo-Wertes ist es sinnvoll helle Farben bei den Oberflächen zu verwenden
- Die Fahrspur zu und zwischen den Stellplätzen kann asphaltiert/befestigt ausgeführt werden.
- Eine Eignungsprüfung des Untergrunds bzw. Baugrunds auf ausreichende Versickerung mittels Baugrundgutachtens ist zu gewährleisten. Gegebenenfalls ist eine Drainagierung vorzusehen.
- o Pro 4 Kfz-Abstellflächen soll je 1 Baum gepflanzt werden.
- Um das Betreten der Sickermulden zu verhindern und so die Funktionsfähigkeit langfristig zu erhalten, ist eine Bepflanzung mit niedrigen krautigen Blütenpflanzen u/o Gräsern vorzusehen.
- Wenn dahinter eine Grünfläche anschließt, ist eine Baumpflanzung nach Möglichkeit in Form einer geschlossenen Baumallee oder Heckenanlage mit Großsträuchern, vorzusehen.

DI Hans Kordina e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Raum- und Bodennutzung, Bettina Riedmann, zur Stellungnahme der ÖBB vom 24.11.2023:

<u>Die zwingende Maßnahme des Fachbereichs Raum- und Bodennutzung, Fläche, Landschaft/Stadtbild, Sach- und Kulturgüter</u>

o 176. (RP 02)

Bei der Gestaltung der Park&Ride Anlagen ist auf eine Gestaltung zu wählen, die einerseits eine für das Schattenspenden ausreichende Baumkulisse ergibt und keine Versiegelung der Fahrbahn bzw. der Stellplätze ergibt. Gewährleistet werden muss die Erhaltung einer Versickerung der Oberflächenwässer in der Fläche.

Nr. 176 (RP 02) lautet wie folgt:

Bei der Gestaltung der Park & Ride Anlagen ist eine Gestaltung zu wählen, die einerseits eine für das Schattenspenden ausreichende Baumkulisse ergibt und keine Versiegelung der Stellplätze ergibt. Gewährleistet werden muss die Erhaltung einer Versickerung der Oberflächenwässer in der Fläche. Hier wird auf die Gestaltungsempfehlungen des Berichtes "Klimafitte Parkplätze" des Landes Niederösterreich verwiesen: https://www.noe.gv.at/noe/Wohnen-Leben/2020-06-24 ENDBERICHT KLIMAFITTE PARKPLAETZE Bericht gesamt.pdf

<u>Die in dieser Unterlage angeführten Kriterien sind einzuhalten. Für alle Umsetzungsvorschläge gilt:</u>

- O Zu Planungsbeginn (im Vorentwurf) bereits eine Reduktion der Kanalisation zugunsten sickerfähiger Kfz-Abstellflächen mitbedenken.
- Aufgrund des Albedo-Wertes ist es sinnvoll helle Farben bei den Oberflächen zu verwenden.
- Die Fahrspur zu und zwischen den Stellplätzen kann asphaltiert/befestigt ausgeführt werden
- Eine Eignungsprüfung des Untergrunds bzw. Baugrunds auf ausreichende Versickerung mittels Baugrundgutachtens ist zu gewährleisten. Gegebenenfalls ist eine Drainagierung vorzusehen.
- Um das Betreten der Sickermulden zu verhindern und so die Funktionsfähigkeit langfristig zu erhalten, ist eine Bepflanzung mit niedrigen krautigen Blütenpflanzen u/o Gräsern vorzusehen.

Wenn dahinter eine Grünfläche anschließt, ist eine Baumpflanzung nach Möglichkeit in Form einer geschlossenen Baumallee oder Heckenanlage mit Großsträuchern, vorzusehen.

Bettina Riedmann e.h.

Der Verhandlungsleiter erklärt, dass die von den Sachverständigen formulierte Änderung des Maßnahmenvorschlags 176 aufgenommen werden und ersucht die UVP-Koordination um entsprechende Aufnahme in den aktualisierten Maßnahmenkatalog (Beilage /14.).

Nach Aufruf aller allfällig zum Fachbereich Raum- und Bodennutzung, Fläche, Landschaft/Stadtbild, Sach- und Kulturgüter in die Rednerliste eingetragenen Personen sowie nach weiterer Umfrage durch den Verhandlungsleiter wird festgestellt, dass unter den Verhandlungsteilnehmenden zu jenem Fachbereich derzeit keine weiteren Fragen bestehen. Der Verhandlungsleiter ersucht die Personen, welche Wortmeldungen abgegeben haben, jene zu Protokoll zu geben. Im Anschluss daran eröffnet er den nächsten Fachbereich.

Fachbereich 7: Agrarwesen und Boden, Dipl.-Ing. Anton Jäger

Der Verhandlungsleiter erteilt dem Sachverständigen das Wort und bittet ihn sich und sein Gutachten kurz vorzustellen. Der Sachverständige präsentiert sodann die Ergebnisse seines Fachbereichs wie in **Beilage /04**. Im Anschluss daran beginnt dieser mit der Beantwortung der schriftlichen Stellungnahmen sowie allfälliger Fragen der Verhandlungsteilnehmenden.

Stellungnahme der Bürgerinitiative Lärmschutz Tallesbrunn, vertreten durch Sprecher, Herrn Alfred Tanzer, Tallesbrunner Hauptstraße 93, 2253 Tallesbrunn:

7. Fachbereich LW: Agrarwesen und Boden Einwendungen E001.[2-4] und E001a.2

Bezugnehmend auf die gutachterlichen Stellungnahmen des Fachbereichs Agrarwesen und Boden (LW) zu den Einwendungen E001 und E001a möchte die Bürgerinitiative Lärmschutz Tallesbrunn zunächst für die fachliche Auseinandersetzung danken. Erfreulicherweise dürfen wir feststellen, dass unser Standpunkt hinsichtlich des geplanten neuen Wirtschaftswegs von den befassten Gutachtern des Fachbereichs nachvollzogen und der dargelegten Argumentation gegen die Errichtung dieses Wegs gefolgt werden konnte.

Die neue Straßenüberführung ist für alle Verkehrsteilnehmer durch bereits bestehende Zufahrten über die Bundesstraße 8 direkt und optimal erreichbar. Auch derzeit kommen fast alle Verkehrsteilnehmer, die im Bereich Tallesbrunn die Bahn Richtung Norden queren, von der B8.

Für 2 landwirtschaftliche Betriebe eine redundante Zufahrt ohne jegliche Wegverkürzung aufwendig zu errichten ist vollkommen unverständlich. Zu diesem Zweck noch dazu die Enteignungen von Privatgrundstücken, eine empfindliche Verkleinerung und Zerschneidung von Ackerfläche und letztlich den Unmut der Bevölkerung in Kauf zu nehmen, ist in keiner Weise nachvollziehbar.

Die gutachterliche Empfehlung des Fachbereichs Agrarwesen und Boden, die Behörde möge als zwingende Auflage vorschreiben, dass der Wirtschaftsweg entfallen soll, kann daher nur in höchstem Maße begrüßt werden.

Da die Errichtung dieses Wirtschaftswegs für das ÖBB-Vorhaben selbst ganz offenkundig nicht benötigt wird, kann das Eisenbahngesetz nicht als gesetzliche Grundlage für die unvermeidbaren Enteignungen von Privatgrundstücken herangezogen werden.

Es liegt nun die gutachterliche Empfehlung des Fachgebiets Agrarwesen und Boden vor, wonach dieses Vorhaben entfallen soll. Die Behörde möchten wir daher abschließend nochmals höflich ersuchen, dem Antrag auf ersatzlose Streichung der Errichtung des Wirtschaftswegs stattzugeben und dieses Vorhaben im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zu genehmigen.

Alfred Tanzer e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Agrarwesen und Boden, Dipl.-Ing. Anton Jäger zur Stellungnahme von Bürgerinitiative Lärmschutz Tallesbrunn vertreten durch Herrn Alfred Tanzer:

Ich verweise auf die Ausführungen im Gutachten. Relevant für meine Empfehlung an die Behörde, diese Wirtschaftswegverbindung nicht wie geplant auszuführen, waren die Stellungnahme des SV für Straßenverkehr, dass das Verkehrsaufkommen auf der B8 den Entfall dieses Weges verträgt und (für das Fachgebiet ganz wesentlich), dass durch den Entfall des Wegausbaus der Flächenverbrauch landwirtschaftlicher Nutzflächen verringert wird.

Jäger e.h.

Stellungnahme von Herrn Klemens Pfungen, Haidlstraße 1, Drösing auch im Namen von Ehegattin, Frau Mag. Christiane Pfungen und Sohn, Herr Dipl.-Ing. Lorenz Pfungen:

Ich bin durch das gegenständliche Vorhaben wie folgt betroffen:

Fachbereich 7. Agrarwesen und Boden

Ich wende zum Vorhaben ergänzend ein:

Durch den Ausbau der Strecke werden landwirtschaftliche Gründe durch Bau der Brücken und neuen Straßenführungen durchschnitten. Durch die zusätzliche P&R Anlage auf der Fabrikseite werden Grünflächen aus unserer Sicht sinnlos in Anspruch genommen. Im Sinne der Diskussion über Flächenverbrauch und Versiegelung möchten wir darauf hinweisen, dass diese P&R Anlage bzw. Asphaltierung der Zubringerstraße bei der Haidlstraße absolut nicht notwendig ist. Wir reden immer von Einsparungen bei Grundverbrauch und Versiegelung, tun aber nichts dagegen. Durch Verzicht dieser angeführten Punkte könnte man beginnen.

Wir fordern daher keinen zweiten Parkplatz, sondern Ausbau des alten vorhandenen Parkplatzes auf der Bahnhofseite. Dieser ist mühelos bei Erneuerung um viele Parkplätze erweiterbar. Noch einmal möchte ich darauf hinweisen, dass der Parkplatz im derzeitigen Zustand nie mehr als zur Hälfte voll ist, dies beobachten wir seit Jahren.

Klemens Pfungen e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Agrarwesen und Boden, DI Anton Jäger zur Stellungnahme von Herrn Klemens Pfungen (auch im Namen von Ehegattin Frau Mag. Christiane Pfungen und Sohn Dipl. Ing. Lorenz Pfungen):

Es ist richtig, dass es bei Beanspruchungen landwirtschaftlicher Flächen für die Errichtung von Überführungen an Stelle aufzulassender schienengleicher Übergänge auch zu Durchschneidungen und Verformungen von Ackerflächen kommt. Diese mit dem Ausbau von Infrastruktureinrichtungen gezwungenermaßen verbundenen Beanspruchungen wurden im Zuge der Erstellung des UVP-Gutachtens geprüft und festgestellt, dass es sich in Relation zur vorhandenen Agrarfläche im Untersuchungsraum um vertretbare Größenordnungen handelt. Es wird diesbezüglich auf die Ausführungen im Gutachten verwiesen.

Die Errichtung des zusätzlichen P&R-Platzes in Drösing ist auf Bahngrund geplant und beansprucht keine landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Zum Thema Entsiegelung: Im agrarischen Bereich sehe ich keine Möglichkeiten für Entsiegelungsmaßnahmen. Sinnvoll erscheint aber jedenfalls der Vorschlag des SV für Raum- und Bodennutzung, P&R Parkplätze nicht mit Asphaltdecken zu versiegeln. Damit würden wichtige Bodenfunktionen (Wasserspeicher, Filter, Klimaregler) erhalten bleiben.

Jäger e.h.

Stellungnahme der Grünen Bezirk Gänserndorf vertreten durch Sprecherin Frau Beate Kainz:

Ich bin durch das gegenständliche Vorhaben wie folgt betroffen: Anrainer/Partei Ich wende zum Vorhaben ergänzend ein:

Agrarwesen

 Landwirtschaftliche Fläche geht nicht nur durch Baumaßnahmen verloren. 72 ha werden auch zu Ausgleichflächen.

Ich fordere daher:

1. die Behörde auf, Entsiegelungsmaßnahmen vorzuschreiben.

Beate Kainz e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Agrarwesen und Boden, DI Anton Jäger zur Stellungnahme von Die Grünen Bezirk Gänserndorf vertreten durch Sprecherin Frau Beate Kainz:

Es ist richtig, dass Agrarflächen auch für ökologische Ausgleichsflächen beansprucht werden. Positiv ist festzuhalten, dass es dadurch jedenfalls zu keiner zusätzlichen Versiegelung von Böden kommt. Als grundsätzlich nachteilig ist der mögliche zusätzliche Verlust an wertvollen Agrarflächen zu sehen. Seitens des SV für Agrarwesen und Boden wird diesbezüglich empfohlen, bei der Auswahl der Ausgleichsflächen darauf zu achten, dass nicht unbedingt die wertvollsten Ackerböden für die Anlage ökologischer Ausgleichsflächen herangezogen werden. Sinnvoll wäre für nicht fix verortete Ausgleichsflächen die vordringliche Anlage auf minderwertigen Böden und auf Restflächen, welche nach Grundinanspruchnahme für die Trasse agrarisch nur noch von geringerem wirtschaftlichem Wert sind.

Zum Thema Entsiegelung: Im agrarischen Bereich sehe ich keine Möglichkeiten für Entsiegelungsmaßnahmen. Sinnvoll erscheint aber jedenfalls der Vorschlag des SV für Raum und Bodennutzung, P&R Parkplätze nicht mit Asphaltdecken zu versiegeln. Damit würden wichtige Bodenfunktionen (Wasserspeicher, Filter, Klimaregler) erhalten bleiben.

Jäger e.h.

Stellungnahme von Herr Rupert Döltl (jun.), Gruber Hauptstraße 10, 2262 Grub vom:

Ich bin durch das gegenständliche Vorhaben wie folgt betroffen: Anrainer/Partei

Agrarwesen und Boden

Ich wende zum Vorhaben ergänzend ein:

Durch den Bau der Wildbrücke und der damit notwendigen Ausgleichsfläche, wird als direkte Verbindung zum Auwald meine und die von mir gepachteten wertvollen Ackerflächen zu Waldflächen umfunktioniert.

Damit geht für mich trotz der Entschädigungszahlung ein Teil meiner Erwerbs-Grundlage verloren. Weiters könnte ich aus der Ausgleichsfläche Wald keine Einnahmen (ZB durch Holzschlägerungen etc.) lukrieren. Durch das Servitut der ÖBB kann ich diesen Wald nicht als Sicherheit für Kredite etc. einsetzen.

Ich fordere daher:

Dass die Wildbrücke weiter nördlich und in zwei Teilen positioniert wird, damit ich meine Ackerflächen behalten kann.

Rupert Döltl e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Agrarwesen und Boden, Dipl.-Ing. Anton Jäger zur Stellungnahme von Herrn Rupert Döltl (jun.):

Zur Positionierung der Wildbrücke wird auf die Stellungnahme des SV für Jagdwesen und Wildökologie verwiesen.

Aus den Grundbeanspruchungen resultierende wirtschaftliche Beeinträchtigungen sind nicht in diesem Verfahren, sondern im nachfolgenden Grundeinlöseverfahren zu beurteilen.

Jäger e.h.

Der Verhandlungsleiter erteilt dem Sachverständigen für Forstwesen und Waldökologie, Jagdwesen und Wildökologie, Dipl.-Ing. Martin Kühnert, das Wort zur Beantwortung der Stellungnahme von Herrn Rupert Döltl (jun.).

Stellungnahme des Sachverständigen für Forstwesen und Waldökologie, Jagdwesen und Wildökologie, Dipl.-Ing. Martin Kühnert, zur Stellungnahme von Rupert Döltl:

Zum Thema Wildbrücke:

Im Bereich Stillfried / Grub wird auf einer Länge von rd. 1,4 km die Landesstraße B49 parallel zur Eisenbahntrasse geführt, wodurch eine Vollbarrierewirkung für Wildtiere entsteht. Da in diesem Bereich der überregional bedeutsame Rotwildkorridor zwischen Marchauen und Weinviertel verläuft, ist bei Bahn-km 44,900 – also in jenem Abschnitt, der eine Vollbarrriere darstellt - die Errichtung einer Wildbrücke der Kat. A gem. nach RVS Wildschutz über die Eisenbahn und die Landesstraße vorgesehen. Bei der Situierung der Wildbrücke wurde das Ziel verfolgt, eine zusätzliche Wildquerungsmöglichkeit im Bereich der Parallelführung von Eisenbahn und Landesstraße als Ausgleich für die Erhöhung der Zugzahlen zu schaffen.

Durch die Errichtung der Wildbrücke und die anschließenden Gehölzleitpflanzungen kommt es zu nicht vermeidbaren Verlusten landwirtschaftlicher Nutzflächen.

Zur geforderten Verlegung der Wildbrücke nach Norden in den in der Einwendung angesprochenen Bereich, der sich etwa 300 m nördlich der geplanten Wildbrücke befindet, sowie noch weiter nördlich gelegene Bereiche zwischen Bahn-km 45,8 und 46,3 weicht die Landesstraße von der Eisenbahntrasse ab, so dass dort keine Vollbarrierewirkung besteht, und daher auch der Projektwerberin eine Wildbrücke dort nicht zwingend vorgeschrieben werden kann. Zudem ist nicht davon auszugehen, dass die Projektwerberin dort freiwillig eine 2. Wildbrücke über die Landesstraße errichten würde.

Zur Vermeidung erhöhten Fallwildaufkommens durch Straßenverkehr ist aber eine Überbrückung der Landesstraße aus wildökologischer Sicht sinnvoll. Dies kann im gegenständlichen Verfahren aber nur mit der Situierung der Wildbrücke im geplanten Bereich erreicht werden.

Martin Kühnert e.h.

Nach Aufruf aller allfällig zum Fachbereich Agrarwesen und Boden in die Rednerliste eingetragenen Personen sowie nach weiterer Umfrage durch den Verhandlungsleiter wird festgestellt,

dass unter den Verhandlungsteilnehmenden zu jenem Fachbereich keine weiteren Fragen bestehen. Der Verhandlungsleiter ersucht die Personen, welche Wortmeldungen abgegeben haben, jene zu Protokoll zu geben. Im Anschluss daran eröffnet er den nächsten Fachbereich.

Fachbereich 8: Geologie, Hydrogeologie und Grundwasser, Mag. Christian Wolf

Der Verhandlungsleiter erteilt dem Sachverständigen das Wort und bittet ihn sich und sein Gutachten kurz vorzustellen. Der Sachverständige präsentiert sodann die Ergebnisse seines Fachbereichs wie in **Beilage /04**. Im Anschluss daran beginnt dieser mit der Beantwortung der schriftlichen Stellungnahmen sowie allfälliger Fragen der Verhandlungsteilnehmenden.

Der Verhandlungsleiter stellt fest, dass sich für den Fachbereich Geologie, Hydrogeologie und Grundwasser keine Personen in die Rednerliste eingetragenen haben. Nach weiterer Umfrage durch den Verhandlungsleiter wird festgestellt, dass unter den Verhandlungsteilnehmenden zu jenem Fachbereich derzeit keine weiteren Fragen bestehen. Im Anschluss daran eröffnet er den nächsten Fachbereich.

Der Verhandlungsleiter unterbricht die mündliche Verhandlung um 12:45 Uhr für eine Mittagspause und setzt die Verhandlung um 14:10 Uhr fort.

Fachbereich 9: Wasserbautechnik und Oberflächenwässer, Dip.-Ing. Karl Michael Pittino

Der Verhandlungsleiter erteilt dem Sachverständigen das Wort und bittet ihn sich und sein Gutachten kurz vorzustellen. Der Sachverständige präsentiert sodann die Ergebnisse seines Fachbereichs wie in **Beilage /04**. Im Anschluss daran beginnt dieser mit der Beantwortung der schriftlichen Stellungnahmen sowie allfälliger Fragen der Verhandlungsteilnehmenden.

Der Verhandlungsleiter ersucht den Sachverständigen um Klarstellung hinsichtlich der Maßnahmenvorschläge 118 und 120.

Stellungnahme des Sachverständigen für Wasserbautechnik und Oberflächenwässer, Dipl. Ing. Karl Michael Pittino zum Schreiben der Behörde vom 24.11.2023:

Zu der vom BMK gestellten Frage kann ich hiermit festhalten, dass zur Erfüllung der, in den angeführten Auflagen (118 u. 120), gestellten Aufgaben eine (Umwelt)Baubegleitung aus fachlicher Sicht als ausreichend angesehen werden kann. Die entsprechenden Textpassagen bzw. Auflagen können dahingehend klargestellt und entsprechend adaptiert werden.

Pittino e.h.

Der Verhandlungsleiter erklärt, dass die vom Sachverständigen formulierten Änderungen der Maßnahmenvorschläge 118 und 120 aufgenommen werden und ersucht die UVP-Koordination um entsprechende Aufnahme in den aktualisierten Maßnahmenkatalog (Beilage /14.).

Der Verhandlungsleiter erteilt der rechtsfreundlichen Vertretung der ÖBB das Wort. Diese trägt zu jenem Fachbereich vor wie in **Beilage /12.** Im Anschluss daran nimmt der Sachverständige Stellung dazu.

Stellungnahme des Sachverständigen für Wasserbautechnik und Oberflächenwässer, Dipl. Ing. Karl Michael Pittino zur Stellungnahme der ÖBB vom 24.11.2023:

Wie in der Stellungnahme der ÖBB zur zusammenfassenden Bewertung vom 24.11.2023 im Pkt. 2.2 angeführt, kann die gegenständliche Auflage "WT bm 01" hinsichtlich "Anlage A, Spalte I" der AAEV präzisiert werden.

Pittino e.h.

Nach Aufruf aller allfällig zum Fachbereich Wasserbautechnik und Oberflächenwässer in die Rednerliste eingetragenen Personen sowie nach weiterer Umfrage durch den Verhandlungsleiter wird festgestellt, dass unter den Verhandlungsteilnehmenden zu jenem Fachbereich derzeit keine weiteren Fragen bestehen. Der Verhandlungsleiter ersucht die Personen, welche Wortmeldungen abgegeben haben, jene zu Protokoll zu geben.

Im Anschluss daran gibt der Verhandlungsleiter bekannt, dass nun mit dem nächsten Fachbereich (Fachbereich 10 - Abfallwirtschaft, Boden- und Grundwasserqualität) begonnen wird und - wie kundgemacht - mit jenem am nächsten Tag fortgesetzt wird.

<u>Fachbereich 10: Abfallwirtschaft, Boden- und Grundwasserqualität, Dipl.-Ing. Dr. Kurt Schippinger</u>

Der Verhandlungsleiter erteilt dem Sachverständigen das Wort und bittet ihn sich und sein Gutachten kurz vorzustellen. Der Sachverständige präsentiert sodann die Ergebnisse seines Fachbereichs wie in **Beilage /04**. Im Anschluss daran beginnt dieser mit der Beantwortung der schriftlichen Stellungnahmen sowie allfälliger Fragen der Verhandlungsteilnehmenden.

Der Verhandlungsleiter ersucht den Sachverständigen um Klarstellung hinsichtlich der Maßnahmenvorschläge 165, 166 und 168.

Stellungnahme des Sachverständigen für Abfallwirtschaft, Boden- und Grundwasserqualität Dipl.-Ing. Dr. Kurt Schippinger zum Schreiben der Behörde vom 24.11.2023 betreffend die Abänderung der zwingend erforderlichen Maßnahmen Nr. 165 (AW 02), Nr. 166 (AW 03) und 168 (AW 05):

Geändert werden nachstehende zwingend erforderliche Maßnahmen:

Nr. 165 (AW 02) lautet:

Für die Bauphase ist eine <u>abfallchemische Umweltbaubegleitung</u> zur Überwachung der Einhaltung der abfallrechtlichen Vorschriften, der abfallchemischen Grenzwerte und zur Dokumentation der manipulierten Abfall- bzw. Verwertungsströme zu bestellen. Die bestellte <u>abfallchemische Umweltbaubegleitung</u> hat halbjährlich eine Dokumentation der manipulierten Abfall- und Verwertungsströme der UVP-Behörde vorzulegen. In diesen Berichten ist auch die Einhaltung der zwingend erforderlichen Maßnahmen während der Bauphase zu kommentieren.

Nr. 166 (AW 03) lautet:

Werden im Zuge des Baugeschehens unerwartete Altablagerungen angetroffen, deren Verunreinigung auf Basis der abfallchemischen Beurteilung die Parameter der Baurestmassendeponie gemäß DVO 2008 überschreiten, sind diese sowohl lateral als auch in die Tiefe so weit zu entfernen, bis das vom Abfallmanagement und der <u>abfallchemischen Umweltbaubegleitung</u> in Abstimmung mit der UVP-Behörde festgelegte Sicherungs- oder Sanierungsziel erreicht ist. Die Bestimmungen des AWG 2002 gelten sinngemäß. Nachweise hierüber sind der UVP-Behörde (BMK) zu übermitteln.

Nr. 168 (AW 05) lautet:

Die abzubrechenden Hochbauobjekte sind nach den Gesichtspunkten des verwertungsorientierten Rückbaues abzubrechen. Diese Arbeiten haben unter Beachtung der ÖNORM B 3151 (Rückbau von Bauwerken als Standardabbruchmethode) und unter Beachtung der Recycling-Baustoffverordnung idgF zu erfolgen. Dies gilt vollinhaltlich auch für Kunstbauten (zB Brücken, Durchlässe, Unterfrührungen, etc.).

Dipl.-Ing. Dr. Kurt Schippinger e.h.

Der Verhandlungsleiter erklärt, dass die vom Sachverständigen formulierten Änderungen der Maßnahmenvorschläge 165, 166 und 168 aufgenommen werden und ersucht die UVP-Koordination um entsprechende Aufnahme in den aktualisierten Maßnahmenkatalog (Beilage /14.).

Stellungnahme der Grünen Bezirk Gänserndorf vertreten durch Sprecherin Frau Beate Kainz:

Ich bin durch das gegenständliche Vorhaben wie folgt betroffen: Anrainer/Partei

Ich wende zum Vorhaben ergänzend ein:

ABFALL

Dass eine Gefährdung des Grundwassers wegen Altlasten durch den Abriss der Drösinger Brücke entstehen könnte und in diesem Bereich auch noch das Versickerungsbecken Drösing 2 errichtet werden soll.

Ich fordere daher:

Eine Bodenbeprobung und im Falle einer Kontaminierung eine fachgerechte Entsorgung nicht nur des Aushubmaterials, sondern auch des verbleibenden Bodens.

Beate Kainz e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Abfallwirtschaft, Boden- und Grundwasserqualität Dipl.-Ing. Dr. Kurt Schippinger zur Einwendung der Grünen Gänserndorf, Sprecherin Beate Kainz:

Frau Kainz wendet ein, dass eine Gefährdung des Grundwassers wegen Altlasten durch den Abriss der Drösinger Brücke entstehen könnte und in diesem Bereich auch noch das Versickerungsbecken Drösing 2 errichtet werden soll.

Frau Kainz fordert daher: Eine Bodenbeprobung und im Falle einer Kontaminierung eine fachgerechte Entsorgung nicht nur des Aushubmaterials, sondern auch des verbleibenden Bodens.

Stellungnahme SV:

Dazu wird auf die Stellungnahme zur Einwendung D012a.1 im Fragenbereich 4 verwiesen.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass das angesprochene Versickerungsbecken Drösing 2 (DRO 2) ca. 100 m vom östlichen Rand der Altlast N 77 entfernt ist. Die an die Altlast im östlichen Bereich anschließende Fläche wurde aus dem Verdachtsflächenkataster des Umweltbundesamtes gestrichen und trägt nunmehr die Bezeichnung "Altstandort Nr. 71075". Die Streichung erfolgte, da in diesem Teilbereich des ehemaligen Fabrikgeländes keine Kontaminationen im Untergrund festzustellen waren. Hinweise auf die Ausbildung einer Schadstofffahne im Grundwasser bzw. auf Verunreinigungen im Grundwasserabstrom liegen auf Basis der vorgelegten Unterlagen nicht vor.

Soweit dies den zur Prüfung vorgelegten Einreichunterlagen zu entnehmen ist, wurden bislang noch keine Bodenproben aus dem Bereich des geplanten Entwässerungsbeckens DRO 2 entnommen. Aus diesem Grund wurden aus dem Fachbereich Abfallwirtschaft, Boden- und Grundwasserqualität auch darauf abzielende zwingende Maßnahmen (AW 01, AW 02 und AW 03) formuliert.

Dipl.-Ing. Dr. Kurt Schippinger e.h.

Nach Aufruf aller allfällig zum Fachbereich Abfallwirtschaft, Boden- und Grundwasserqualität in die Rednerliste eingetragenen Personen sowie nach weiterer Umfrage durch den Verhandlungsleiter wird festgestellt, dass unter den Verhandlungsteilnehmenden zu jenem Fachbereich keine weiteren Fragen bestehen. Der Verhandlungsleiter ersucht die Personen, welche Wortmeldungen abgegeben haben, jene zu Protokoll zu geben. Im Anschluss daran eröffnet er den nächsten Fachbereich.

Der Verhandlungsleiter unterbricht die mündliche Verhandlung um 14:20 Uhr für eine Pause sowie zur Protokollierung und setzt die Verhandlung um 15:15 Uhr fort.

Im Anschluss daran gibt der Verhandlungsleiter bekannt, dass nun mit dem nächsten Fachbereich (Fachbereich 11 - Forstwesen und Waldökologie, Jagdwesen und Wildökologie) begonnen wird und mit jenem am nächsten Tag fortgesetzt wird.

<u>Fachbereich 11: Forstwesen und Waldökologie, Jagdwesen und Wildökologie, Dipl.-Ing.</u> <u>Martin Kühnert</u>

Der Verhandlungsleiter erteilt dem Sachverständigen das Wort und bittet ihn sich und sein Gutachten kurz vorzustellen. Der Sachverständige präsentiert sodann die Ergebnisse seines Fachbereichs wie in **Beilage /04**. Im Anschluss daran beginnt dieser mit der Beantwortung der schriftlichen Stellungnahmen sowie allfälliger Fragen der Verhandlungsteilnehmenden.

Nach Umfrage durch den Verhandlungsleiter wird festgestellt, dass unter den Verhandlungsteilnehmenden zu jenem Fachbereich derzeit keine weiteren Fragen bestehen.

Der Verhandlungsleiter gibt bekannt, dass morgen mit der weiteren Behandlung der Fachbereiche 10, Abfallwirtschaft, Boden- und Grundwasserqualität und 11, Forstwesen und Waldökologie, Jagdwesen und Wildökologie, fortgesetzt wird. Am zweiten Verhandlungstag werden weiters – wie kundgemacht – die Fachbereiche 12 Gewässerökologie und Fischerei sowie 13 Ökologie (Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume inkl. Biologische Vielfalt) behandelt.

Der Verhandlungsleiter unterbricht die mündliche Verhandlung um 15:20 Uhr für eine Pause sowie zur Protokollierung und setzt die Verhandlung um 16:00 Uhr mit der Erklärung fort, dass die Verhandlung unterbrochen, jene am Dienstag, den 28. November 2023, 9:30 Uhr fortgesetzt wird und wünscht den Teilnehmenden noch einen schönen Abend.

Mündliche Verhandlung, Tag 2: Dienstag, 28. November 2023

Der Verhandlungsleiter begrüßt die Teilnehmenden, stellt sich und die Sachverständigen vor und führt, wie gestern bekannt gegeben, aus, dass heute mit der weiteren Behandlung der Fachbereiche 10, Abfallwirtschaft, Boden- und Grundwasserqualität und 11, Forstwesen und Waldökologie, Jagdwesen und Wildökologie, fortgesetzt wird. Im Anschluss daran werden – wie kundgemacht – die Fachbereiche 12 Gewässerökologie und Fischerei sowie 13 Ökologie (Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume inkl. Biologische Vielfalt) behandelt.

Zu Beginn des zweiten Verhandlungstages melden sich mehrere Beteiligte mit Fragen zu ökologischen Ausgleichsflächen und zur geplanten Wildtierbrücke mit dem Ersuchen diese Fragen vorzuziehen, da diese ihren beruflichen Tätigkeiten nachgehen müssen, zu Wort. Der Ver-

handlungsleiter gibt diesem statt und zieht den Fachbereich 13 vor. Die Wortmeldungen werden im Anschluss an die Vorstellung der Sachverständigen zum Fachbereich 13, Ökologie (Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume inkl. Biologische Vielfalt), vorgebracht.

Fortsetzung Fachbereich 10: Abfallwirtschaft, Boden- und Grundwasserqualität, Dipl.-Ing. Dr. Kurt Schippinger

<u>Fortsetzung Fachbereich 11: Forstwesen und Waldökologie, Jagdwesen und Wildökologie, Dipl.-Ing. Martin Kühnert</u>

<u>Fachbereich 13: Ökologie (Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume inkl. Biologische Vielfalt), Dipl.-Ing. Friedrich Vondruska und Dipl.-Ing. Robert Zideck</u>

Der Verhandlungsleiter erteilt den Sachverständigen das Wort und bittet sie sich und ihr Gutachten kurz vorzustellen. Die Sachverständigen präsentieren sodann die Ergebnisse ihres Fachbereichs wie in **Beilage /04**. Im Anschluss daran beginnen diese mit der Beantwortung der Fragen der Verhandlungsteilnehmenden.

Stellungnahme von Frau Caroline Taibl, vertreten durch ihren Ehegatten Thomas Taibl, beide wohnhaft in 2272 Ringelsdorf, Obere Hauptstraße 103:

Ich bin durch das gegenständliche Vorhaben wie folgt betroffen:

Am aktuellen Grundstück 4133 in der KG Ringelsdorf 6122 ist im Zuge einer Servitutsfläche eine Waldfläche geplant. Der Besitzer des Grundstücks ist der Meinung, dass diese Fläche auf diesem Grundstück erhebliche Nachteile für die Bewirtschaftung mit sich bringt. Noch dazu ist es eine hochwertig produktive landwirtschaftliche Nutzfläche die verloren ginge. Deswegen schlagen wir Alternativflächen vor, das wären die im östlichen Teil der Parzellen Nr. 4077/1 in der KG Ringelsdorf 6122.

Dann fordern wir im Servitutsvertrag, dass die Haftung für Schäden Dritter (zB umfallende Bäume) klar definiert wird. Weiters soll die von der ÖBB durchzuführende jährliche Pflege klar definiert werden. Die Pflege in den ersten ein bis drei Jahren ist zu wenig, es muss jedes Jahr gegen Verbuschung auf die Agrarflächen und Agrarwege gepflegt werden.

In meiner Eigenschaft als stellvertretender Jagdleiter der Jägerschaft Ringelsdorf fordern wir zu dem vom Sachverständigen vorgeschlagenen Fallwild Monitoring, dass wir von den ÖBB davon informiert werden, welches Wild wann von Unfällen betroffen wurde.

Weiters fordern wir, falls sich durch das Monitoring hohe Fallwildzahlen ergeben sollten, im Bereich zwischen Drösing und Hohenau einen Wildübergang. Weiters fordern wir entsprechende Entschädigungszahlungen für das Fallwild.

Dadurch, dass die Nordbahn durch die höhere Geschwindigkeit und allenfalls durch das Wild Monitoring erforderlichen Einzäunungen eine einschneidende Barriere in den Wildlebensraum bildet, ist mit erhöhtem Wildschadenaufkommen (an Agrarflächen) östlich der Nordbahn zu rechnen. Wenn dies der Fall ist fordern wir seitens der Jagdgesellschaft entsprechende finanzielle Entschädigungen.

Thomas Taibl e.h.

Anmerkung: es wird keine Vollmacht betreffend eine etwaige Vertretung vorgelegt.

Stellungnahme der Sachverständigen für das Fachgebiet Ökologie, Dipl.-Ing. Friedrich Vondruska und Dipl.-Ing. Robert Zideck zur Stellungnahme von Thomas Taibl:

Die Fläche C01-öWd-f-02 bei km 62,0 ist im Projekt als Gehölzstreifen südlich der Trasse im Anschluss an die Feldwegüberführung vorgesehen. Aus Sicht des Fachbereichs ist eine Verlegung der Fläche C01-öWd-f-02 grundsätzlich möglich. Die Konsenswerberin kann im Zuge des folgenden Naturschutzverfahrens eine Anpassung der Ausgleichsflächenkulisse – und damit eine Verlegung der Ausgleichsflächen auf dem Grundstück 4133, KG Ringelsdorf – vornehmen. Die geänderten Flächen sind darauf seitens der Behörde auf ihre fachliche Eignung zu überprüfen. Ist eine Verlegung durch die Konsenswerberin angedacht, sind die ökologische Eignung der neunen Flächen (keine naturschutzfachlich hochwertigen Flächen, wie zB Feuchtwiesen, Sutten, etc.), die funktionale Anbindung und die zumindest quantitative Gleichwertigkeit zu gewährleisten.

Die Fragen der Entschädigungen für die Servitutsflächen sind mit der Konsenswerberin abzuklären.

Zur Wildquerung wird auf die Ausführungen des SV Wildökologie verwiesen.

Dipl.-Ing. Friedrich Vondruska e.h.

Der Verhandlungsleiter erteilt dem Sachverständigen für Agrarwesen und Boden, Dipl.-Ing. Anton Jäger, das Wort zur Beantwortung der Stellungnahme von Herrn Thomas Taibl.

Stellungnahme des Sachverständigen für Agrarwesen und Boden, Dipl.-Ing. Anton Jäger zur Stellungnahme von Frau Caroline Taibl vertreten durch Ehegatten Thomas Taibl:

Zur geplanten Anlage einer Servitutsfläche Wald auf dem Gst. Nr. 4133 KG Ringelsdorf: Schon in einer Stellungnahme im Gutachtensteil FB4 (D015.2) wurde meinerseits ausgeführt, dass bei der Planung ökologischer Ausgleichsflächen auch auf die Qualität beanspruchter Ackerflächen Rücksicht genommen werden sollte.

Im gegenständlichen Fall handelt es sich beim Vorschlag von Frau Taibl aus Sicht des Fachgebietes um einen sehr sinnvollen Vorschlag. Die Verlegung der Servitutsfläche von einem hochwertigen Ackergrundstück auf eine offensichtlich geringwertige Fläche (beim als Alternative vorgeschlagenen Gst.Nr.4077/1 KG Ringelsdorf handelt es sich laut Luftbild um eine schlecht geformte und für wirtschaftliche Ackernutzung auch zu kleine Fläche) liegt im Interesse der Vermeidung von Beanspruchungen hochwertiger Ackerflächen.

Jäger e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Forstwesen und Waldökologie, Jagdwesen und Wildökologie, Dipl.-Ing. Martin Kühnert, zur Stellungnahme von Caroline Taibl vertreten durch Thomas Taibl, beide wohnhaft in Ringelsdorf:

Zum Thema geplante Neuanlage einer Waldfläche auf Gst. 4133 KG Ringelsdorf:
Aus forstfachlicher Sicht ist es nicht zwingend, Ersatzaufforstungsflächen exakt auf den in den Einreichunterlagen ausgewiesenen Poolflächen umzusetzen. Falls das Einverständnis des Grundeigentümers nicht gegeben ist, können die Ersatzaufforstungen auf Alternativflächen innerhalb einer der Standortgemeinden durchgeführt werden. Aus forstfachlicher Sicht ist die in der Verhandlung von Herrn Taibl gezeigte Alternativfläche auf dem östlichen Teil der Parzelle Nr. 4077/1 in der KG Ringelsdorf (vorbehaltlich der naturschutzfachlichen Eignung) als Aufforstungsfläche geeignet.

Zum Thema Haftung für Schäden Dritter (zB umfallende Bäume)

Das Forstgesetz befreit den Waldeigentümer von der Haftung nur für jene Fälle, die abseits von öffentlichen Wegen entstehen. Im Bereich von öffentlichen Wegen haftet der Waldeigentümer, außer es wird vertraglich festgelegt, dass die Haftung auf den Servitutsberechtigten übergeht.

Zum Thema Fallwildmonitoring

Eine Information und Einbindung der örtlichen Jägerschaft in das Fallwildmonitoring wird aus Sicht der Sachverständigen für Wildökologie ausdrücklich empfohlen.

Zum Thema zusätzliche Barrieren / Wildbrücke zwischen Drösing und Hohenau

Die Nordbahn bleibt in diesem Abschnitt auch nach Projektumsetzung für Wildtiere passierbar (Teilbarriere), wenngleich das Kollisionsrisiko und die Barrierewirkung durch höhere Zuggeschwindigkeit und -frequenz steigt. Da in diesem Bereich kein überregional bedeutender Wildtierkorridor vorhanden ist, besteht It. RVS Wildschutz eine Verpflichtung zur Errichtung einer Wildbrücke bei lokalen Wildwechseln nur bei einer Vollbarrierewirkung (ab einer Zugfrequenz von 300 Zügen / 24 h oder bei einer Zäunung /Lärmschutzwänden von mehr als 2 km Länge). Dies ist im gegenständlichen Abschnitt aber nicht gegeben.

Zum Thema Entschädigungen

Die Frage allfälliger Entschädigungen ist nicht Gegenstand des UVP-Verfahrens und ist direkt mit der ÖBB - ggf. im Zivilrechtsweg - zu klären.

Martin Kühnert e.h.

Stellungnahme von Herr Franz Fiala, 2272 Ringelsdorf, Obere Hauptstraße 81, vertreten durch Herr Johannes Pilwarsch (Schwiegersohn):

Ich bin durch das gegenständliche Vorhaben wie folgt betroffen: Anrainer/Partei

Ich wende zum Vorhaben ergänzend ein:

Auf der vorgesehenen Ausgleichsfläche soll der Windgürtel errichtet werden. Ich fordere daher:

Die Überprüfung der Sinnhaftigkeit der Bepflanzung der wertvollen Ackerfläche, die zur Ausgleichsfläche umgewidmet werden soll; oder ob es nicht besser ist, die bereits bestehende Bepflanzung auf der Böschung fortzusetzen. Da die Böschung durch Ihre Höhe bzw. Baugröße genug bepflanzbare Fläche zur Verfügung hat und keine wertvollen Ackerflächen vergeudet werden.

Johannes Pilwarsch e.h.

Anmerkung: es wird keine Vollmacht betreffend eine etwaige Vertretung vorgelegt.

Stellungnahme der Sachverständigen für das Fachgebiet Ökologie, Dipl.-Ing. Friedrich Vondruska und Dipl.-Ing. Robert Zideck zur Stellungnahme von Franz Fiala, vertreten durch Johannes Pilwarsch:

Die Fläche CO1-öWd-f-O3 bei km 62,0 ist im Projekt als Gehölzstreifen nördlich der Trasse im Anschluss an die Feldwegüberführung vorgesehen. Aus Sicht des Fachbereichs kann eine Bepflanzung der Dammböschungen der Überführung, die Funktion der Fläche CO1-öWd-f-O3 übernehmen. Die Konsenswerberin kann im Zuge des Naturschutzverfahrens eine Anpassung der Ausgleichsflächenkulisse – und damit eine Verlegung der Ausgleichsflächen vornehmen. Die geänderten Flächen sind darauf seitens der Behörde auf ihre fachliche Eignung zu überprüfen. Ist eine Verlegung durch die Konsenswerberin angedacht, sind die ökologische Eignung der neunen Flächen (keine naturschutzfachlich hochwertigen Flächen, wie zB Feuchtwiesen, Sutten, etc.), die funktionale Anbindung und die zumindest quantitative Gleichwertigkeit zu gewährleisten.

DI Friedrich Vondruska e.h.

Der Verhandlungsleiter erteilt dem Sachverständigen für Agrarwesen und Boden, Dipl.-Ing. Anton Jäger, das Wort zur Beantwortung der Stellungnahme von Herrn Johannes Pilwarsch.

Stellungnahme des Sachverständigen für Agrarwesen und Boden, Dipl.-Ing. Anton Jäger zur Stellungnahme von Herrn Franz Fiala vertreten durch Schwiegersohn Johannes Pilwarsch:

Zur geplanten Anlage einer Servitutsfläche Wald auf dem westlich der Bahntrasse bei km 61.957 (Neubau Güterwegüberführung) gelegenen hochwertigen Ackerfläche: Schon in einer Stellungnahme im Gutachtensteil FB4 (D015.2) wurde meinerseits ausgeführt, dass bei der Planung ökologischer Ausgleichsflächen auch auf die Qualität beanspruchter Ackerflächen Rücksicht genommen werden sollte.

Im gegenständlichen Fall handelt es sich laut ÖBB um eine nicht fix verortete ökologische Maßnahme. Für die Umsetzung derartiger Ausgleichsmaßnahmen sollten möglichst nicht hochwertige Ackerflächen herangezogen werden.

Jäger e.h.

Stellungnahme von Herrn Rupert Döltl (sen.), 2262 Grub a. d. M., Gruber Hauptstraße 10:

Ich bin durch das gegenständliche Vorhaben wie folgt betroffen:

- 1. Die Durchfahrtsbreite der Begleitwege westlich und östlich der Bahnstrecke sind mit 4 Metern zu schmal bemessen. Es müssten mindestens 4,5 Meter sein, weil die Betonwände links und rechts der Straßen senkrecht sind.

 Bei der bestehenden Brücke ist die Durchfahrtsbreite 4 Meter, gegenüber der senkrechten Brückenpfeiler aber ist der Berghang abgeschrägt. Mit angehobenen Geräten ist daher das problemlose Durchfahren möglich.
- 2. Die Zufahrt von Feldweg neben dem Haspelwald zur Straßenbrücke über die Nordbahn ist für die Landwirte sehr wichtig, weil von den Feldern mit breiten Geräten nur kurz die Bundesstraße 49 (B49) gequert werden muss. Sehr oft sind die Räder Maschinen mit Schmutz verunreinigt.
 - Aus mehreren Gründen wird eine Ampelregelung die sicherste Möglichkeit einer Straßenquerung sein. In dem Gebiet nahe der Marchauen ist mit verstärktem Auftreten von Nebel zu rechnen, der die Sicht sehr stark einschränkt.
 - Auch wenn westlich der B49 die Fahrbahnböschung abgegraben und damit die Straßeneinsicht damit verbessert wird, ist aber trotzdem eine sichere Straßenquerung durch Traktoren, Arbeitsmaschinen etc. nicht ungefährlich. Die PKWs fahren mit 100 km/h und mehr auf die Kreuzung zu. Die anfahrenden land- und forstwirtschaftlichen Maschinen benötigen mehrere Sekunden zum Anfahren.
 - Bei 100 km/H eines PKWs legt das Fahrzeug in fünf Sekunden 139 Meter zurück. Bei diesem Tempo und in den fünf Sekunden ist ein Traktor, womöglich noch mit Frontgerät oder schwerem Anhänger maximal in der Mitte der B49. Für den Traktorfahrer ist daher nur eine lebensgefährliche Straßenquerung möglich! Die Situation auf der B49 wird noch durch einen langen Bremsweg der abwärts fahrenden PKWs verschärft. Auch die Querung der B49 von der Brücke aus ist nicht gefahrlos, weil eine Straßeneinsicht nach Süden durch den Tunnel der Wildbrücke eingeschränkt ist.
- 3. Die Fahrbahn der neuen Straße östlich der Bahntrasse muss mindestens 4,5 Meter breit und robust sein, weil durch das Befahren mit schwerem Gerät die Straßenränder absinken. Der Untergrund ist nicht sehr tragfähig.

- Weiters sind auf dieser Straße Ausweich- und Umkehrmöglichkeiten für bis zu 18,75
 Meter lange Traktorfuhrwerke und LKW-Sattelschlepper (Zuckerrüben-, Getreide oder
 Holzabfuhr) unbedingt notwendig.
- 5. Dadurch, dass die gesamte Feldwegstrecke neben der Bahntrasse als gekennzeichneter Radweg verwendet wird, müssen Traktoren und Arbeitsmaschinen mangels einer adäquaten Straßenbreite möglichweise den ganzen Weg hinter Radfahrern bleiben. Es bleibt zu hoffen, dass die Radfahrer die Ausweichmöglichkeiten erkennen und die landwirtschaftlichen Geräte überholen lassen.
- 6. Die Begleitstraßen (Feldwege) neben der Bahntrasse, die Brücke, sowie die Auf- und Abfahrten sind ganzjährig befahrbar zu halten. Dies gilt besonders im Winter bei Frost und Schneefall. Viele Waldbesitzer nutzen die arbeitsärmere Winterzeit und den gefrorenen Boden bei Minustemperaturen um das erforderliche Brennholz aus deren Wäldern zu schlagen und auch sofort wegzubringen (Gefahr von Marchhochwasser im Frühjahr). Blaulichtfahrzeuge müssen bei Gefahr in Verzug jeder das Gebiet befahren können. Weiters muss es für die Jägerschaft möglich sein Schwarzwild zum Schutz der landwirtschaftlichen Flächen rund um die Uhr bejagen zu können, sowie Fallwild von der Bahntrasse schnell zu erlösen und zu bergen.
- 7. Der Wildwechsel über die neue Wildbrücke wird einem erhöhten, auf wenige Flächen verteilten Wildschaden zur Folge haben.

 Daher die offene Frage: Weshalb soll die örtliche Jägerschaft für den Wildschaden aufkommen, den dieselben nicht verursacht haben?!
- 8. Thema Wildbergung: Warum sollen die Jäger in ihrer Freizeit bei Tag und Nacht kostenlos das tote Wild bergen? Es ist der Jagdgesellschaft ein Schaden entstanden, weil das Wild nicht mehr verwertbar ist und daher fachgerecht entsorgt werden muss.
- 9. Leider gibt es immer wieder Wildunfälle auf der Nordbahn. Daher ist hierzu folgende Frage gerechtfertigt: Die ÖBB darf ein Natur- und Vogelschutzgebiet ungesichert mit über 200 km/h durchfahren, wo doch jede Autobahn und Schnellstraße mit Wildzäunen gesichert werden muss?
- 10. Auf den tiefgründigen Grundstücken östlich der Bahntrasse haben wir künftig mehr Schaden durch Wildtiere zu erwarten. Der Ackerboden in der Riede "Unterm Haspel" gehört zu den besten und ertragreichsten Böden in unserer Gemeinde.

 Als Landwirte müssen wir den Boden bearbeiten und Erträge erwirtschaften. Im schlimmsten Fall bringt auch eine Biodiversitätsfläche einen geringen Ertrag.
- 11. Die von der ÖBB geplanten bebuschten Flächen nahe der Wildbrücke wie von den Wildökologen bestimmt sind unserer langjährigen Erfahrung nach absolute Zeit- und Geldverschwendung. Außerdem geht dadurch wertvolle landwirtschaftliche Fläche verloren.
 - Es wird viel über Bodenverbrauch gesprochen. An obigem Beispiel erkennt jeder, dass die Schonung des wertvollen Bodens selten bis nie praktiziert wird.

Hinsichtlich der Forderung, dass die Wildbrücke von der Jägerschaft und den Landwirten weiter Richtung Norden verschoben werden soll, gibt es mündliche Stellungnahmen von Dipl.-Ing. Martin Forstner und Robin Sandfort. Im Zuge der mündlichen Verhandlung lege ich die Firmenkarte bei. Auch diese Fachleute sind ebenfalls der Meinung, dass die Nordvariante für die Wildbrücke, in etwa dort wo jetzt die "alte Europabrücke" steht, am sinnvollsten wäre.

Rupert Döltl (sen.) e.h.

Der Verhandlungsleiter erteilt dem Sachverständigen für Eisenbahnbau inkl. Eisenbahnkreuzungen, Eisenbahnbetrieb sowie Straßen, Dipl.-Ing. Thomas Setznagel, das Wort zur Beantwortung der Stellungnahme von Herrn Rupert Döltl (sen.).

Stellungnahme des Sachverständigen für Eisenbahnbau inkl. Eisenbahnkreuzungen, Eisenbahnbetrieb sowie Straßen, Dipl.-Ing. Thomas Setznagel, zur Stellungnahme von Rupert Döltl (sen.):

Ad 1) Laut Plan "Tragwerk Wildbrücke", Einlage N440-15-5, ist zwischen Weg mit 4 m Breite und den Betonwänden der Wildbrücke noch 50 cm Platz und damit eine Verbreiterung des Weges nicht erforderlich.

Ad 2) Auf Grund der Lage der Kreuzung mit der B49 sind die erforderlichen Sichtweiten im Kreuzungsbereich vorhanden und eine Ampelregelung aus ho. Sicht nicht erforderlich.

Weiters wird auf das noch erforderliche nachfolgende straßenrechtliche Genehmigungsverfahren nach NÖ-Straßengesetz verwiesen.

Ad 3) Die Straßenbreite von 4,0 m ist für den angeführten Wirtschaftsweg östlich der Bahn aus ho. Sicht ausreichend und entspricht den Vorgaben der RVS 03.03.81 Ländliche Straßen und Wege.

Ad 4) Entsprechend der Projektunterlagen (Lagepläne N415-19 bis N415-21) sind insgesamt 5 Ausweichen (Länge 25 m, Gesamtbreite 5,60 m) für den Begegnungsfall geplant. Dies erscheint aus ho. Sicht ausreichend.

Betreffend Umkehrplatz wird auf die Maßnahme ST09 verwiesen.

Dipl.-Ing. Thomas Setznagel e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Forstwesen und Waldökologie, Jagdwesen und Wildökologie, Dipl.-Ing. Martin Kühnert, zur Stellungnahme von Rupert Döltl (sen.):

Zum Thema Wildschaden

Aus fachlicher Sicht ist nicht zu erwarten, dass es durch die neue Wildbrücke zu einer maßgeblichen Zunahme von Wildschäden in der Landwirtschaft kommt, da die Schäden vor allem von zur Äsung aus den angrenzenden Waldflächen ausziehenden Wildtiere verursacht werden, und nur untergeordnet durch wandernde Tiere. Die "wildschadensanfällige" Lage der gegenständlichen Landwirtschaftsflächen unmittelbar angrenzend an die Einstände in den Marchauen wird durch das Vorhaben ja nicht verändert.

Zum Thema Bergung von Fallwild

Nach § 97 NÖ Jagdgesetz ist verendetes Wild, das durch wie immer geartete Umstände in den Besitz jagdfremder Person gelangt, dieses unverzüglich an den Jagdausübungsberechtigten oder seinen Jagdaufseher, an die Ortpolizeibehörde oder die nächste Polizeiinspektion abzuliefern.

Das bedeutet, dass z.B. Organe der ÖBB, Fallwild, das von den Gleisanlagen geborgen wird, bei den genannten Stellen abzuliefern haben. Eine Verpflichtung des Jagdausübungsberechtigten bei der Mitwirkung der Bergung kann daraus nicht abgeleitet werden. Anders verhält es sich Bergung von krankem Wild, welches durch den Jagdausübungsberechtigten z.B. durch einen Fangschuss erlöst wurde. Dann ist er selbst für die Bergung verantwortlich.

Zum Thema Wildschutzzäune

Eine allgemeine Verpflichtung zur Errichtung von Wildschutzzäunen besteht bei Eisenbahnanlagen nicht. Lt. Projekt ist die Anlage eines Wildschutzzaunes im Umfeld der geplanten Wildbrücke sowohl eisenbahnseitig als auch straßenseitig geplant, wobei die genaue Lage des Zaunes nach Auskunft der ÖBB erst im Naturschutzverfahren festgelegt werden soll.

Zum Thema Verschiebung der Wildbrücke:

Im Bereich Stillfried / Grub wird auf einer Länge von rd. 1,4 km die Landesstraße B49 parallel zur Eisenbahntrasse geführt, wodurch eine Vollbarrierewirkung für Wildtiere entsteht. Da in diesem Bereich der überregional bedeutsame Rotwildkorridor zwischen Marchauen und Weinviertel verläuft, ist bei Bahn-km 44,900 – also in jenem Abschnitt, der eine Vollbarrriere darstellt - die Errichtung einer Wildbrücke der Kat. A gem. nach RVS Wildschutz über die Eisenbahn und die Landesstraße vorgesehen. Bei der Situierung der Wildbrücke wurde das Ziel verfolgt, eine zusätzliche Wildquerungsmöglichkeit im Bereich der Parallelführung von Eisenbahn und Landesstraße als Ausgleich für die Erhöhung der Zugzahlen zu schaffen.

Die gewünschte Verschiebung der Wildbrücke in den Bereich der "alten Europabrücke" (also um rd. 100 – 150 m nach Norden) würde ein deutlich größeres Bauwerk (größere lichte Weite) bedingen, da in diesem Bereich die Landesstraße bereits von der Parallellage zur Bahntrasse abzuweichen beginnt. Die Planungsentscheidung der ÖBB für den eingereichten Standort der Wildbrücke ist daher nachvollziehbar.

Aus fachlicher Sicht ist durch die geplante Gehölzpflanzung (Leitstruktur) und die Wildschutzzäune in der Umgebung der eingereichten Wildbrücke gewährleistet, dass die Wildbrücke auch an dem von der ÖBB geplanten Standort angenommen wird.

Zum Thema Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen durch die Wildbrücke:

Durch die Errichtung der Wildbrücke und die anschließenden Gehölzleitpflanzungen kommt es zu nicht vermeidbaren Verlusten landwirtschaftlicher Nutzflächen. Dies ist allerdings nicht als "Bodenverbrauch" zu werten, da es ja nur zu einer Änderung der Bodennutzung von Landwirtschaft zu Wald kommt und keine Versiegelung des Bodens erfolgt.

Martin Kühnert e.h.

Die von Herrn Döltl (sen.) vorgelegte und in der Verhandlung wiedergegebene Stellungnahme der Jagdgesellschaft Stillfried – Grub, unterzeichnet von Herbert Döltl und Rupert Döltl (sen.), vom 26.11.2023 wird als **Beilage /15.** zur Verhandlungsschrift gegeben.

Stellungnahme der Jagdgesellschaft Stillfried – Grub, Jagdleiter Herbert Döltl, 2262 Stillfried, betreffend Einspruch Wildbrücke Nordbahn vom 26.11.2023:

Sehr geehrte Dame und Herren!

Als Jagdpächter der Jagdgesellschaft Stillfried-Grub erhebe ich Einspruch, weil der durch die langjährige Bautätigkeit der ÖBB entstandene wirtschaftliche Schaden in keiner Weise abgegolten werden soll.

Dieser Schaden entsteht durch Abwanderung beziehungsweise erst spätes Austreten in der Nacht durch die tägliche Vergrämung des Wildes. In der Nacht darf das Wild nicht mehr bejagt werden, wodurch erfahrungsgemäß vermehrt Verbiss an landwirtschaftlichen Kulturen zu erwarten ist.

Herbert Döltl, Jagdleiter e.h. Rupert Döltl, Jagdpächter e.h. Stellungnahme des Sachverständigen für Forstwesen und Waldökologie, Jagdwesen und Wildökologie, Dipl.-Ing. Martin Kühnert, zur Stellungnahme der Jagdgesellschaft Stillfried – Grub, vertreten von Rupert Döltl (Jagdpächter) sowie in Vertretung des Jagdleiters Herbert Döltl:

Zum Thema Vergrämung des Wildes in der Bauphase

Aus fachlicher Sicht ist damit zu rechnen, dass mit der Bautätigkeit eine Störung von Wildtieren und damit verbunden während der Bauphase eine Störung des Jagdbetriebs einhergeht. Dies ist in der Zusammenfassenden Bewertung auch beschrieben und hinsichtlich Umweltverträglichkeit beurteilt.

Eine allfällige Abgeltung wirtschaftlicher Schäden ist allerdings nicht Gegenstand des UVP-Verfahrens, sondern direkt mit der ÖBB – ggf. im Zivilrechtsweg – zu klären.

Martin Kühnert e.h.

Stellungnahme von Die Grünen Bezirkspartei Gänserndorf, vertreten durch Frau Beate Kainz:

Ich bin durch das gegenständliche Vorhaben wie folgt betroffen: Anrainer/Partei

Ich wende zum Vorhaben ergänzend ein:

Raum

Dass die RVS-Wildschutz die als Voraussetzung für Wildbrücken genannt wurde lt. Titel für Straßen mit öffentlichen Verkehr anzuwenden ist.

Ich fordere daher:

Die Veröffentlichung des anzuwendenden Paragraphen in den Unterlagen.

Beate Kainz e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Forstwesen und Waldökologie, Jagdwesen und Wildökologie, Dipl.-Ing. Martin Kühnert, zur Stellungnahme der Grünen, Bezirkspartei Gänserndorf, vertreten durch Beate Kainz:

Thema RVS Wildschutz – Anwendung auf Eisenbahnanlagen

Die entsprechenden Angaben sind auszugsweise in der Beantwortung der Frage N2.7 der Zusammenfassenden Bewertung enthalten. Sie werden nachstehend zitiert:

Mindestanzahl der WTP Richtwerte für Eisenbahn Neu- und Ausbaustrecken lt. RVS 04.03.12

- Mindestanzahl Kategorie A
 WTP der Kategorie A sind bei starker Teilbarrierewirkung und Vollbarrierewirkung an allen überregionalen Wildtierkorridoren für Großwildarten zu errichten.
- Mindestanzahl Kategorie B
 Rei Vollharrieren (> 200 7ii)
 - Bei Vollbarrieren (> 300 Züge/24h oder > 120 Züge/24h und parallel geführte Straße > 5000 kfz/24): Maximaler Abstand 10 km (Summe der WTP der Kategorien A + B), sofern ein regional bzw. überregional bedeutsamer Wildwechsel vorhanden ist. Hinweis: Der Abstand zwischen zwei Kategorie B Bauwerken soll zwei Kilometer nicht unterschreiten. Bei starken Teilbarrieren (120-300 Züge/24 h): Die Notwendigkeit einer Wildtierpassage der Kategorie B ist bei einer starken Teilbarriere dann gegeben, wenn bei starker Teilbarrierewirkung und Vorhandensein eines regionalen Wildwechsels der Abstand benachbarter Wildtierpassagen der Kategorien A oder B 10 km überschreitet.
- Mindestanzahl Kategorie C

Die Notwendigkeit einer Wildtierpassage der Kategorie C ist gegeben, wenn bei durchgehender Vollbarrierewirkung und Vorhandensein von mindestens einem lokalen Wildwechsel der Abstand benachbarter Wildtierpassagen der Kategorien A oder B oder C 3 km überschreitet.

Bei der Standortwahl von Wildquerungshilfen (WQH) der Kategorie C sind zusätzlich zu wildökologischen Erfordernissen auch jagdbetriebliche Aspekte verstärkt zu berücksichtigen (Verbindung von Jagdgebietsteilen)."

Die RVS 04.03.11 Wildschutz selbst kann aber aus urheberrechtlichen Gründen nicht beigelegt werden.

Martin Kühnert e.h.

Stellungnahme des Hegerings Angern an der March vertreten durch HRL Herrn Siegfried Minkowitsch, Bernsteinstraße 236, 2261 Mannersdorf:

Fachbereich Ökologie (Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume inkl. Biologische Vielfalt)

Als Hegeringleiter des Hegerings Angern war ich in sämtliche Verhandlungen der ÖBB eingebunden. Unsere Forderungen nach Verlegung der Wildbrücke Richtung Norden (ca 200 m nördlich der Europabrücke) an die angestammten Wechsel dieses Alpen- Karpatenkorridors wurden leider nicht erfüllt. Die uns präsentierte Planungsvariante erachten wir als nicht zweckmäßig, da die Entfernung zu den herkömmlichen Wechseln zu groß ist und ein Anwechseln des Wildes über lange Freiflächen erfordert. Die Leitfunktion eines Zaunes erscheint uns als nicht effizient genug.

Deshalb bleiben unsere Forderungen auf Verlegung der Wildbrücke auf den von uns vorgeschlagenen Platz aufrecht.

Bei der Errichtung der Lärmschutzwände im Bereich des Hegering Angern ist dafür Sorge zu tragen, dass entsprechende Fluchtkorridore nicht nur für das jagdbare Wild erhalten bleiben. Siegfried Minkowitsch e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Forstwesen und Waldökologie, Jagdwesen und Wildökologie, Dipl.-Ing. Martin Kühnert, zur Stellungnahme des Hegerings Angern an der March, vertreten durch HRL Siegfried Minkowitsch, Mannersdorf:

Zum Thema Verschiebung der Wildbrücke:

Im Bereich Stillfried / Grub wird auf einer Länge von rd. 1,4 km die Landesstraße B49 parallel zur Eisenbahntrasse geführt, wodurch eine Vollbarrierewirkung für Wildtiere entsteht. Da in diesem Bereich der überregional bedeutsame Rotwildkorridor zwischen Marchauen und Weinviertel verläuft, ist bei Bahn-km 44,900 – also in jenem Abschnitt, der eine Vollbarrriere darstellt - die Errichtung einer Wildbrücke der Kat. A gem. nach RVS Wildschutz über die Eisenbahn und die Landesstraße vorgesehen. Bei der Situierung der Wildbrücke wurde das Ziel verfolgt, eine zusätzliche Wildquerungsmöglichkeit im Bereich der Parallelführung von Eisenbahn und Landesstraße als Ausgleich für die Erhöhung der Zugzahlen zu schaffen.

Die vom Hegering gewünschte Verschiebung der Wildbrücke ca. 200 m nördlich der "alten Europabrücke" (also um rd. 300-350 m nach Norden) würde nur die ÖBB-Trasse überbrücken, nicht jedoch die Landesstraße, da in diesem Bereich keine Parallellage zur Bahntrasse vorliegt. Eine Vorschreibung einer weiteren Wildbrücke über die B49 wäre im Verfahren für die Nordbahn nicht möglich. Daher ist der eingereichte Standort aus wildökologischer Sicht günstiger zu bewerten., als der vom Hegering vorgeschlagene Standort.

Aus fachlicher Sicht ist durch die geplante Gehölzpflanzung (Leitstruktur) und die Wildschutzzäune in der Umgebung der eingereichten Wildbrücke gewährleistet, dass die Wildbrücke auch an dem von der ÖBB geplanten Standort angenommen wird. Bei der konkreten Festlegung der Wildschutzzäune im Naturschutzverfahren wird die Einbindung der Jägerschaft empfohlen.

Zum Thema Lärmschutzwände im Bereich des Hegerings Angern

Lärmschutzwände sind nur in den unmittelbaren Siedlungsbereichen geplant, die sich als Fluchtwege für Wildtiere ohnehin kaum eignen. Wie aus den Einreichunterlagen hervorgeht, sind die Lärmschutzwände im Bereich des Hegerings mehrfach auf längeren Abschnitte unterbrochen, so dass entsprechende Fluchtkorridore für Wildtiere erhalten bleiben.

Martin Kühnert e.h.

Der Verhandlungsleiter dankt den Rednern und der Rednerin für ihre Stellungnahmen und geht wie folgt anhand der Rednerliste (**Beilage /1.**) des zweiten Verhandlungstages (FB 10-13) vor und erteilt das Wort an die erste Rednerin in der Liste:

Stellungnahme von Die Grünen Bezirkspartei Gänserndorf, vertreten durch Frau Beate Kainz:

Ich bin durch das gegenständliche Vorhaben wie folgt betroffen: Anrainer/Partei

Ich wende zum Vorhaben ergänzend ein:

Ökologie

Dass potentielle Fledermaus-Quartierbäume werden vor der Fällung kontrolliert.

Ich fordere daher:

Das potentielle Fledermaus-Quartierbäume nicht nur kontrolliert werden sollen, sondern erhalten/ geschützt werden.

Beate Kainz e.h.

Stellungnahme der Sachverständigen für das Fachgebiet Ökologie, Dipl.-Ing. Friedrich Vondruska und Dipl.-Ing. Robert Zideck zur Stellungnahme der Grünen Gänserndorf, vertreten durch Frau Beate Kainz:

Grundsätzlich ist es Ziel, die Fällung von Bäumen auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Es werden daher zahlreiche Auflagen formuliert, die die Beanspruchung von Altbäumen in Ortsgebieten reduzieren sollen (z.B. ÖK 39, ÖK 44) bzw. bahnbegleitende Gehölzbestände soweit wie möglich zu erhalten sind (z.B. ÖK 52, ÖK 59). In jenen Fällen, wo diese Fällung unvermeidlich ist, ist auf die Auflagen ÖK 20 und ÖK 21 zu verweisen, die besagen, dass potenzielle Quartierbäume nicht nur zu kontrollieren sind, sondern gegebenenfalls auch zu bergen und in Ersatzquartiere zu verbringen sind. Weiters sind für den Quartiersverlust Ersatzquartiere in angrenzenden Bereichen (3 Quartiere pro potenziellem beanspruchtem Quartier) anzubringen.

Dipl.-Ing. Friedrich Vondruska e.h.

Stellungnahme von NÖ Umweltanwaltschaft, vertreten durch Frau Mag. a Birgit Kasper:

Ökologie

Ergänzend zur Stellungnahme vom 8.11.2023 wird festgehalten, dass die im Rahmen der heutigen Verhandlung, 28.11.2023, seitens der Antragstellerin gewünschten Abänderungen der Maßnahmenvorschreibungen für die FB Ökologie und Wasserbautechnik zur Kenntnis genommen werden, sofern Zustimmung durch die jeweiligen SV erteilt wird.

Gegen die Erteilung der Bewilligung für das ggständ. Vorhaben nach dem UVG-G 2000 besteht seitens der NÖ Umweltanwaltschaft kein Einwand.

Naturschutzrelevante Detailfragen gilt es in weiterer Folge im nachfolgenden Verfahren nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 zu klären.

Birgit Kasper e.h.

Der Verhandlungsleiter erteilt der rechtsfreundlichen Vertretung der ÖBB-Infrastruktur AG das Wort. Diese trägt zu jenem Fachbereich vor wie in **Beilage /.12.** Im Anschluss daran nehmen die Sachverständigen Stellung dazu. Ferner wird Seitens der rechtsfreundlichen Vertretung der ÖBB-Infrastruktur AG um Streichung der Auflagen WT36 und WT43 ersucht, weil diese Auflagen zivilrechtliche Belange regeln würden.

Stellungnahme der Sachverständigen für Ökologie, Dipl.-Ing. Friedrich Vondruska und Dipl.-Ing. Robert Zideck zur Stellungnahme von ÖBB Infrastruktur AG vom 24.11.2023:

3.1 Die Projektwerberin ersucht um Präzisierung des Begriffs "Baubeginn" in den Auflagen. Konkret geht es darum, dass darunter der maßnahmenauslösende Eingriff im jeweiligen Bauabschnitt verstanden werden muss.

Stellungnahme: Als Baubeginn wird der Beginn der folgenden Arbeiten verstanden: Rodungen bzw. die Entfernung von Vegetation, der Abtrag von Oberboden, Bauwerken oder sonstiger Infrastruktur. Der Baubeginn bezieht sich auf die einzelnen Bauabschnitte, das heißt, dass die funktionserhaltenden Maßnahmen vor dem Wirkungseintritt im jeweiligen Bauabschnitt umgesetzt und wirksam sein müssen.

Die Auflage Nr. ÖK 15 wird wie folgt geändert:

ÖK 15: Errichtung temporäre Amphibienschutzzäune: Vor Beginn der Bauarbeiten sind randlich des Baufeldes (incl. Baustraßen) in folgenden Abschnitten temporärer Amphibien- bzw. Reptilienschutzzäune zu errichten und während der Bauphase in den Aktivitätszeiten der Amphibien und Reptilien instand zu halten:

- Auf der gesamten Länge des Trassenverlaufes im bzw. unmittelbar randlich des FFH-Gebietes (Angern-Dürnkrut, Bernhardsthaler Teich).
- Östlich des Baufeldes zwischen Zayabrücke und Hohenau
- Je nach Überstauungssituation (Ausbildung baustellennaher Sutten) sind zusätzliche Abzäunungen zur Vermeidung des Einwanderns von Amphibien in das Baufeld vorzunehmen.

Anpassungen an die örtliche Situation (v.a. in Berücksichtigung von Verkehrswegen, baulicher Infrastruktur etc.) sind zu berücksichtigen und im Rahmen des Naturschutzverfahrens vorzulegen. Die vorgesehenen Abplankungs- und Schutzmaßnahmen sind im Detail in Berücksichtigung der Bautätigkeiten und der örtlichen Situation darzustellen.

Die Auflage Nr. ÖK 16 wird wie folgt geändert:

ÖK 16: CEF Winterquartiere Amphibien /Reptilien Nahbereich Gewässer:

- Im Nahbereich des Hufeisenteiches (km 45,50 -km 45,75) bzw. der Hufeisenteichsutte (km 45,83) sind (zB im Bereich der ausgewiesenen Ausgleichs- und Poolflächen) mindestens 1 Jahr vor Baubeginn im ggst. Bereich Überwinterungshabitate im Gesamtausmaß von mindestens 500 m² herzustellen. Diese sind so zu verorten, dass keine wertvollen Lebensräume beansprucht werden. Im Baufeld abgefangene Amphibien oder Reptilien sind in diese Bereiche zu verbringen.
- Im Nahbereich des Uhlteiches (km 46,60 km 47,07) sind (zB im Bereich der ausgewiesenen Ausgleichs- und Poolflächen) mindestens 1 Jahr vor Baubeginn zusätzliche Überwinterungshabitate im Gesamtausmaß von mindestens 1.000 m² herzustellen. Diese sind so zu veror-

ten, dass keine wertvollen Lebensräume beansprucht werden. Im Baufeld abgefangene Amphibien oder Reptilien sind in diese Bereiche zu verbringen. Geeignete Maßnahmenflächen befinden sich im Nahbereich des Beckens SAD 14 sowie in den Landwirtschaftsflächen westlich des Beckens SAD 13. Im Baufeld abgefangene Amphibien oder Reptilien sind in diese Bereiche zu verbringen.

Es sind Maßnahmen zur Sicherung der Erreichbarkeit potenzieller Sommer- und Überwinterungshabitate von Reptilien und Amphibien an den Dammböschungen im Bereich des Bernhardsthaler Teiches in der Bauphase auszuarbeiten (z.B. Einsatz der Zaun-Kübel-Methode,
entsprechende zeitliche bzw. jahreszeitliche Adaptierung der Bauphasen und Zufahrten) und
im Rahmen des Naturschutzverfahrens vorzulegen.

ÖK 18 wird nicht geändert

Die Auflage Nr. ÖK 29 wird wie folgt geändert:

ÖK 29 Horstschutz Kaiseradler: Sollte ein trassennahes Brutvorkommen im Zuge der Horstkontrollen festgestellt werden, ist im Umkreis von 300 m um den Horststandort eine Horstschutzzone einzurichten.

In dieser Zone sind bis zum Ende des Brutgeschehens längstens zwischen Mitte Februar bis Ende August va die Einrichtung und Vorhaltung von Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sowie alle störungsintensiven Arbeiten (insb. Rammen von Masten, Rammen und Ziehen von Spundwänden, Unterbausanierung mittels Aushubmaschine-AHM) zu unterlassen.

Fahrten mit LKW und PKW auf bestehenden Straßen und Wegverbindungen sind möglich. Halten und Parken sowie ein Befahren von Flächen abseits der Wege sind in der Hortschutzzone in der Zeit des Brutgeschehens nicht zulässig.

Bauarbeiten (bzw Tätigkeiten) auf der Trasse selbst sind zulässig, wenn sie in ihrer Störungsintensität mit dem laufenden Betrieb und störungsarmen Instandhaltungsarbeiten vergleichbar sind. Die Bauzeitpläne und Arbeiten sind im Bereich der Horstschutzzonen mit der behördlich bestellten Umweltbauaufsicht (Ornithologe) abzustimmen und von diesem freizugeben. Die Einhaltung der Horstschutzzonen ist durch die Umweltbauaufsicht (Ornithologe) zu kontrollieren.

Die Auflage Nr. ÖK 30 wird wie folgt geändert:

ÖK 30: Horstschutz Seeadler: Sollte ein trassennahes Brutvorkommen im Zuge der Horstkontrollen festgestellt werden, ist im Umkreis von 300 m, um den Horststandort eine Horstschutzzone einzurichten. In dieser Zone sind bis zum Ende des Brutgeschehens längstens zwischen Mitte Dezember bis Ende August va die Einrichtung und Vorhaltung von Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sowie alle störungsintensiven Arbeiten (insb. Rammen von Masten, Rammen und Ziehen von Spundwänden, Unterbausanierung mittels Aushubmaschine-AHM) zu unterlassen.

Fahrten mit LKW und PKW auf bestehenden Straßen und Wegverbindungen sind möglich. Halten und Parken sowie ein Befahren von Flächen abseits der Wege sind in der Hortschutzzone in der Zeit des Brutgeschehens nicht zulässig.

Bauarbeiten (bzw Tätigkeiten) auf der Trasse selbst sind zulässig, wenn sie in ihrer Störungsintensität mit dem laufenden Betrieb und störungsarmen Instandhaltungsarbeiten vergleichbar sind. Die Bauzeitpläne und Arbeiten sind im Bereich der Horstschutzzonen mit der behördlich bestellten Umweltbauaufsicht (Ornithologe) abzustimmen und von diesem freizugeben. Die Einhaltung der Horstschutzzonen ist durch die Umweltbauaufsicht (Ornithologe) zu kontroltieren.

Die Auflage Nr. ÖK 31 wird wie folgt geändert:

ÖK 31: Horstschutz Schwarzmilan: Sollte ein trassennahes Brutvorkommen im Zuge der Horstkontrollen festgestellt werden, ist im Umkreis von 200 m, um den Horststandort eine Horstschutzzone einzurichten. In dieser Zone sind bis zum Ende des Brutgeschehens längstens zwischen Mitte März bis Ende Juli Fahrten va die Einrichtung und Vorhaltung von Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sowie alle störungsintensiven Arbeiten (insb. Rammen von Masten, Rammen und Ziehen von Spundwänden, Unterbausanierung mittels Aushubmaschine-AHM) zu unterlassen.

Fahrten mit LKW und PKW auf bestehenden Straßen und Wegverbindungen sind möglich. Halten und Parken sowie ein Befahren von Flächen abseits der Wege sind in der Hortschutzzone in der Zeit des Brutgeschehens nicht zulässig.

Bauarbeiten (bzw Tätigkeiten) auf der Trasse selbst sind zulässig, wenn sie in ihrer Störungsintensität mit dem laufenden Betrieb und störungsarmen Instandhaltungsarbeiten vergleichbar sind. Die Bauzeitpläne und Arbeiten sind im Bereich der Horstschutzzonen mit der behördlich bestellten Umweltbauaufsicht (Ornithologe) abzustimmen und von diesem freizugeben. Die Einhaltung der Horstschutzzonen ist durch die Umweltbauaufsicht (Ornithologe) zu kontrollieren.

Die Auflage Nr. ÖK 32 wird wie folgt geändert:

ÖK 32: Horstschutz Rotmilan: Sollte ein trassennahes Brutvorkommen im Zuge der Horstkontrollen festgestellt werden, ist im Umkreis von 200 m, um den Horststandort eine Horstschutzzone einzurichten. In dieser Zone sind bis zum Ende des Brutgeschehens längstens zwischen Anfang März bis Mitte Juli Fahrten va die Einrichtung und Vorhaltung von Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sowie alle störungsintensiven Arbeiten (insb. Rammen von Masten, Rammen und Ziehen von Spundwänden, Unterbausanierung mittels Aushubmaschine-AHM) zu unterlassen.

Fahrten mit LKW und PKW auf bestehenden Straßen und Wegverbindungen sind möglich. Halten und Parken sowie ein Befahren von Flächen abseits der Wege sind in der Hortschutzzone in der Zeit des Brutgeschehens nicht zulässig.

Bauarbeiten (bzw Tätigkeiten) auf der Trasse selbst sind zulässig, wenn sie in ihrer Störungsintensität mit dem laufenden Betrieb und störungsarmen Instandhaltungsarbeiten vergleichbar sind. Die Bauzeitpläne und Arbeiten sind im Bereich der Horstschutzzonen mit der behördlich bestellten Umweltbauaufsicht (Ornithologe) abzustimmen und von diesem freizugeben.

Die Einhaltung der Horstschutzzonen ist durch die Umweltbauaufsicht (Ornithologe) zu kontrollieren.

Die Auflage Nr. ÖK 33 wird wie folgt geändert:

ÖK 33: Horstschutz Schwarzstorch: Sollte ein trassennahes Brutvorkommen im Zuge der Horstkontrollen festgestellt werden, ist im Umkreis von 300 m, um den Horststandort eine Horstschutzzone einzurichten. In dieser Zone sind bis zum Ende des Brutgeschehens längstens zwischen Mitte März bis Ende Juli Fahrten va die Einrichtung und Vorhaltung von Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sowie alle störungsintensiven Arbeiten (insb. Rammen von Masten, Rammen und Ziehen von Spundwänden, Unterbausanierung mittels Aushubmaschine-AHM) zu unterlassen.

Fahrten mit LKW und PKW auf bestehenden Straßen und Wegverbindungen sind möglich. Halten und Parken sowie ein Befahren von Flächen abseits der Wege sind in der Hortschutzzone in der Zeit des Brutgeschehens nicht zulässig.

Bauarbeiten (bzw Tätigkeiten) auf der Trasse selbst sind zulässig, wenn sie in ihrer Störungsintensität mit dem laufenden Betrieb und störungsarmen Instandhaltungsarbeiten vergleichbar

sind. Die Bauzeitpläne und Arbeiten sind im Bereich der Horstschutzzonen mit der behördlich bestellten Umweltbauaufsicht (Ornithologe) abzustimmen und von diesem freizugeben. Die Einhaltung der Horstschutzzonen ist durch die Umweltbauaufsicht (Ornithologe) zu kontrollieren.

ÖK 57 wird nicht geändert

ÖK 60 wird nicht geändert

Die Auflage Nr. ÖK 67 wird wie folgt ergänzt:

ÖK 67: CEF-Amphibien Hohenau: Für die Beanspruchung der Gehölzstrukturen und des Bahngrabens (Amphibienhabitat) an der Ostseite der Bahn zwischen der Zaya-Querung und Hohenau (zB im Bereich der ausgewiesenen Poolflächen) ist ein Ersatzlebensraum im Ausmaß von mindestes 1 ha zu entwickeln. Die Flächen sind mindestens ein Jahr vor Baubeginn anzulegen und dienen als Zielfläche für die in diesem Abschnitt zu bergenden Amphibien und Reptilien. Diese Fläche muss zumindest zeitweise im Frühjahr eine offene Wasserfläche von mind. 1.000 m², randliche feuchte Hochstaudenfluren und Feuchtgehölze (Weiden) aufweisen. Diese Maßnahme kann unter Einbeziehung bzw. Aufwertung bestehender Sutten in diesem Raum entwickelt werden. Im Naturschutzverfahren ist ein entsprechender Detailplan beizulegen.

ÖK 73 wird nicht geändert

Die Auflage Nr. 74 wird wie folgt ergänzt:

ÖK 74: CEF Trockenlebensraum Rabensburg: Im Bereich Rabensburg ist (zB im Bereich der ausgewiesenen Poolflächen) eine Fläche im Ausmaß von mind. 0,9 ha vor Baubeginn anzulegen. Ziel ist die Entwicklung eines Trockenlebensraumes mit geeigneten Habitatstrukuren für Zauneidechse und Schlingnatter. Bevorzugt ist diese Fläche im Umfeld bzw. im Anschluss an die Schottergrube beim Meierhof umzusetzen.

Die Auflage Nr. 75 wird wie folgt ergänzt:

ÖK 75: CEF Trockenlebensraum Rabensburg/Bernhardsthal: Zwischen Rabensburg und Bernhardsthal ist eine Fläche für die Zielarten Neuntöter und Reptilien mit einer Gesamtfläche von mindestens 0,5 ha mit einer Hecke im Ausmaß von rd. 500 m² im Bereich der die Ausgleichsfläche C06-öWi-t-02 oder im Bereich der ausgewiesenen Poolflächen, mindestens ein Jahr vor Baubeginn umzusetzen. Die Lage der dargestellten Ausgleichsfläche C06-öWi-t-02 ist zu prüfen und ggf. an naturschutzfachlich geeigneter Stelle entlang der Trasse umzusetzen.

Die Auflage Nr. 76 wird wie folgt ergänzt:

ÖK 76: In Hinblick auf die Kollisionsgefährdung für Greifvögel nördlich des Ortsgebietes von Rabensburg bis Bernhardsthal zumindest einseitig ein Gehölzbestand oder Gelände überhöhende Dämme zu erhalten bzw. zu entwickeln, die das Lichtraumprofil der Bahn weitgehend abdecken. Zu diesem Zweck sind die Eingriffe in die Gehölzbestände zu optimieren, Dämme mit Gehölzbewuchs möglichst zu erhalten, geplante Beckenanlagen kleinräumig zu verlegen und soweit erforderlich Gehölzpflanzungen vor der Bauphase durchzuführen. Entsprechende Pläne sind im Naturschutzverfahren vorzulegen.

Die Auflage Nr. 77 wird wie folgt ergänzt:

ÖK 77: CEF-Haubenlerche: Anlage einer 0,5 ha großen, selbstbegrünten Brachefläche im Anschluss an bestehende Ackerflächen im Bereich des Frachtenbahnhofs Bernhardsthal (zB im Bereich der Maßnahmenfläche Forst) mindestens 1 Jahr vor Baubeginn in diesem Abschnitt. Am Rand der Fläche ist ein Blühstreifen einzusäen, der einmal jährlich im Frühjahr gemäht wird. 50%

der Brachefläche sind einmal jährlich im Frühjahr umzubrechen, die weiteren 50% im pätsommer/Frühherbst. Der Abschub des Oberbodens im Bereich der krautigen Ruderalflächen um den Rübenlagerplatz ist bis Mitte März (vor Beginn der Brutaktivität) abzuschließen.

Die Auflage Nr. 83 wird wie folgt ergänzt:

ÖK 83: CEF-Trockenlebensraum nördlich Bernhardsthal: Im Bereich zwischen Bernhardsthal und Staatsgrenze ist eine Fläche im Ausmaß von mind. 0,5 ha vor Baubeginn anzulegen. Ziel ist die Entwicklung eines Trockenlebensraumes mit geeigneten Habitatstrukturen für Zauneidechse, Schlingnatter und Gebüschbrüter. Als geeignet für diese Maßnahme gelten in diesem Abschnitt insbesondere jene Acker- und Brachflächen, die direkt an die Bahn oder an bereits vorhandene Gehölzbestände anschließen.

Die Auflage Nr. 84 wird wie folgt ergänzt:

ÖK 84: Für das Naturschutzverfahren ist eine landschaftspflegerische Begleitplanung vorzulegen, die zumindest folgende Inhalte umfasst:

- Maßnahmen zur Adaptierung des Baufeldes gemäß Auflagen.
- Saatgutmischungen, Begrünungsmaßnahmen, Gehölzartenauswahl und Pflanzqualitäten
- Grundstückscharfe Festlegung der Maßnahmen.
- Darstellung von Pflanzflächen (Gehölze) und Offenflächen.
- Vorgesehener Verpflanzungsmaßnahmen (Gehölze) oder Oberbodentransfers.
- Detaildarstellung der anzulegenden Sutten und Amphibiengewässer.
- Maßnahmen zur Reliefgestaltung und Strukturierung.
- Bei wasserrelevanten Flächen Angaben zur erwartenden Bespannung/Wasserführung.
- Darstellung der zu erhaltenden und zu entfernenden Gehölze und Solitärbäume sowie der Ersatzbaumpflanzungen im Bereich der Bahnhöfe und Siedlungsbereiche.
- Berücksichtigung der Auflagen des UVP-Bescheides.
- Pflegekonzept inkl. Darlegung der Pflegemaßnahmen im Bereich der Gehölzbestände unter Wahrung eines sicheren Eisenbahnbetriebs gem. den Richtlinien der ÖBB. In jenen Abschnitten, in denen trassenbegeleitende Gehölze zur Verminderung des Vogelschlages vorgesehen sind, sind für das Naturschutzverfahren repräsentative Querprofile auszuarbeiten, in denen auch die zu erhaltenden Gehölzbestände sowie die Gehölzneupflanzungen dargestellt sind.

Dipl.-Ing. Friedrich Vondruska e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für (WT) Dipl. Ing. Karl Michael Pittino zur mündlichen Stellungnahme der ÖBB-Infrastruktur AG:

Der Streichung der Maßnahmen WT 36 (v9) und WT 43 (v4) kann aus der Sicht des Fachbereiches (WT) zugestimmt werden.

Pittino e.h.

Der Verhandlungsleiter erklärt, dass die von den Sachverständigen formulierten Änderungen der Maßnahmenvorschläge aufgenommen werden und ersucht die UVP-Koordination um entsprechende Aufnahme in den aktualisierten Maßnahmenkatalog (Beilage /14.).

Nach Aufruf aller allfällig zum Fachbereich Ökologie (Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume inkl. Biologische Vielfalt) in die Rednerliste eingetragenen Personen sowie nach weiterer Umfrage durch den Verhandlungsleiter wird festgestellt, dass unter den Verhandlungsteilnehmenden zu jenem Fachbereich keine weiteren Fragen bestehen. Der Verhandlungsleiter ersucht die Personen, welche Wortmeldungen abgegeben haben, jene zu Protokoll zu geben. Im Anschluss daran eröffnet er den nächsten Fachbereich.

Fachbereich 12: Gewässerökologie und Fischerei, Dipl.-Ing. Reinhard Wimmer

Der Verhandlungsleiter erteilt dem Sachverständigen das Wort und bittet ihn sich und sein Gutachten kurz vorzustellen. Der Sachverständige präsentiert sodann die Ergebnisse seines Fachbereichs wie in **Beilage /04**. Im Anschluss daran beginnt dieser mit der Beantwortung der schriftlichen Stellungnahmen sowie allfälliger Fragen der Verhandlungsteilnehmenden.

Der Verhandlungsleiter stellt fest, dass sich für den Fachbereich Gewässerökologie und Fischerei keine Personen die Rednerliste eingetragenen haben. Nach weiterer Umfrage durch den Verhandlungsleiter wird festgestellt, dass unter den Verhandlungsteilnehmenden zu jenem Fachbereich keine weiteren Fragen bestehen.

Der Verhandlungsleiter unterbricht die mündliche Verhandlung um 12:30 Uhr für eine Mittagspause und setzt die Verhandlung um 14:00 Uhr fort.

Der Verhandlungsleiter gibt bekannt, dass eine schriftliche Stellungnahme von Rebecca und Wolfgang Lazar abgegeben wurde, die Herr Wolfgang Lazar am 27.11.2023 auch mündlich vorgetragen hat. Die Stellungnahme von Rebecca und Wolfgang Lazar vom 27.11.2023 wird als **Beilage /13.** zur Verhandlungsschrift gegeben. Der Verhandlungsleiter ersucht die Sachverständigen um Beantwortung dieser Stellungnahme.

Stellungnahme von Frau Rebecca Lazar, 2263 Dürnkrut, Bahnstraße 7, stellvertretend von Herrn Wolfgang Lazar, 2263 Dürnkrut, Bahnstraße 26 vom 27.11.2023:

Ich bin durch das gegenständliche Vorhaben wie folgt betroffen: Ich bin Anrainer an der gegenständlichen Eisenbahnstrecke, an der oben angeführten Adresse.

Ich wende zum Vorhaben ergänzend ein:

Für das Vorhaben ist die Errichtung von 153 Parkplätzen vorgesehen.

Hinter dem Grundstück, Bahnstraße 7, befindet sich aktuell eine Grünfläche mit Baumbestand.

Aus meiner Sicht wäre anstatt einer Versiegelung des Bodens, einer Errichtung eines Parkdecks sinnvoller. Das Parkdeck würde meiner Meinung auch den Lärmschutz erhöhen.

Ich würde Sie bitten, dass, wenn möglich, die Grünfläche erhalten wird und kein neuer Parkplatz errichtet wird.

Sollte dennoch ein Parkplatz entstehen, würde ich hiermit den Antrag auf die Möglichkeit einer Zufahrt zu meinem Grundstück, Bahnstraße 7, wünschen (wurde vom Immobilienmakler der Eisenbahn bei der Besichtigung aufgenommen bzw. notiert).

Rebecca Lazar e.h.

Wolfgang Lazar e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Eisenbahnbau inkl. Eisenbahnkreuzungen, Eisenbahnbetrieb sowie Straßen, Dipl.-Ing. Thomas Setznagel, zur Stellungnahme von Rebecca und Wolfgang Lazar vom 27.11.2023:

Wie im Technischen Bericht Streckenplanung (Einlage N411) angeführt wurde eine standortspezifische Park & Ride - Potenzialanalyse für die Verkehrsstationen an der Nordbahn durchgeführt. Für den gegenständlichen Abschnitt ist ein zusätzlicher Bedarf für die bestehenden Anlagen am Bf. Drösing ausgewiesen worden. Dabei soll westlich der Bahn nördlich und südlich der neuen Verlängerung des bestehenden Personendurchgangs eine neue Anlage mit 75 PKW-Stellplätzen hergestellt werden.

Ebenso ergab diese Potentialanalyse für den Bf Dürnkrut einen zusätzlichen Bedarf von 153 Stellplätzen.

DI Thomas Setznagel e.h.

Stellungnahme der Sachverständigen für Raum- und Bodennutzung, Bettina Riedmann, zur Stellungnahme von Rebecca und Wolfgang Lazar:

Die Park & Ride Anlagen sind Bestandteil des Projektes. Sie sind für eine moderne Mobilität erforderlich und wurden in diesem Sinne positiv begutachtet. Der Flächenverbrauch ist im Projekt berücksichtigt.

Bezüglich Lärm der Park&Ride Anlage wird auf die Stellungnahme SV für Lärmschutz Günther Achs verwiesen. Dieser hat ausgeführt, dass aus der Beurteilung der Lärmimmissionen der Park&Ride Flächen keine zusätzlichen Schutzmaßnahmen resultieren. Dies weil, die Beurteilungen lärmtechnisch erfolgt sind und dem Stand der Technik entsprechen.

Zur Ausgestaltung der Park&Ride Flächen wird auf die untenstehende zwingende Maßnahme verwiesen.

Nr. 176 (RP 02) lautet wie folgt:

Bei der Gestaltung der Park & Ride Anlagen ist eine Gestaltung zu wählen, die einerseits eine für das Schattenspenden ausreichende Baumkulisse ergibt und keine Versiegelung der Stellplätze ergibt. Gewährleistet werden muss die Erhaltung einer Versickerung der Oberflächenwässer in der Fläche. Hier wird auf die Gestaltungsempfehlungen des Berichtes "Klimafitte Parkplätze" des Landes Niederösterreich verwiesen: https://www.noe.gv.at/noe/Wohnen-Leben/2020-06-24 ENDBERICHT KLIMAFITTE PARKPLAeTZE Bericht gesamt.pdf

<u>Die in dieser Unterlage angeführten Kriterien sind einzuhalten. Für alle Umsetzungsvorschläge gilt:</u>

- Zu Planungsbeginn (im Vorentwurf) bereits eine Reduktion der Kanalisation zugunsten sickerfähiger Kfz-Abstellflächen mitbedenken.
- Aufgrund des Albedo-Wertes ist es sinnvoll helle Farben bei den Oberflächen zu verwenden.
- Die Fahrspur zu und zwischen den Stellplätzen kann asphaltiert/befestigt ausgeführt werden
- Eine Eignungsprüfung des Untergrunds bzw. Baugrunds auf ausreichende Versickerung mittels Baugrundgutachtens ist zu gewährleisten. Gegebenenfalls ist eine Drainagierung vorzusehen.
- Um das Betreten der Sickermulden zu verhindern und so die Funktionsfähigkeit langfristig zu erhalten, ist eine Bepflanzung mit niedrigen krautigen Blütenpflanzen u/o Gräsern vorzusehen.

Wenn dahinter eine Grünfläche anschließt, ist eine Baumpflanzung nach Möglichkeit in Form einer geschlossenen Baumallee oder Heckenanlage mit Großsträuchern, vorzusehen.

Bettina Riedmann e.h.

Nach Umfrage des Verhandlungsleiters, ob es noch weitere Fragen gibt melden sich zwei weiterer Teilnehmer zu Wort. Der Verhandlungsleiter erteilt ihnen das Wort.

Stellungnahme von Herrn Siegfried Minkowitsch, Bernsteinstraße 236, 2261 Mannersdorf:

Fachbereich Straße – Neuerrichtung Straßenbrücke Mannersdorf

Ich fordere die Anpassung der Einbindung (Steigung) zu meinem Grundstück bzw. bestehenden Nebenfahrbahn zur Brücke. Es muss für eine adäquate Entwässerungsmöglichkeit entlang der Stützmauer bzw. der Einbindung gesorgt werden.

Weiters soll gewährleistet werden, dass die Nebenfahrbahn mit dementsprechenden landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahrbar ist (Verweis auf Zusendung an ÖBB der Maße von meinem Mähdrescher und div. ausschwenkenden Gerätschaften). Nachweis durch Schleppkurven bezüglich Einmündung des Gemeindeweges in die Bundesstraße bzw. in die Hauptstraße.

Bezüglich der neu zu errichtenden Stützmauer im Bereich der Liegenschaft 236 wurde mit Herrn Fels besprochen, den Gemeindeweg im Bedarfsfall zu verlegen, wodurch sich die Einfahrtssituation zur Liegenschaft 236B verschärfen würde. D.h. die Einfriedungsmauer der Liegenschaft 236B muss vergrößert (breiter) werden. Das bedingt eine Adaption der Befestigung der Einfahrtsfläche sowie die Wiederherstellung des Einfahrtstores.

Siegfried Minkowitsch e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Eisenbahnbau inkl. Eisenbahnkreuzungen, Eisenbahnbetrieb sowie Straßen, Dipl.-Ing. Thomas Setznagel, zur Stellungnahme von Siegfried Minkowitsch:

Die angeführten Punkte sind aus ho. Sicht im noch erforderlichen nachfolgenden straßenrechtlichen Genehmigungsverfahren nach NÖ-Straßengesetz darzustellen und abzuhandeln.

DI Thomas Setznagel e.h.

Stellungnahme von Herrn Konrad Karner, Hauptstraße 48, 2261 Mannersdorf an der March:

Fachbereich Straße – Neuerrichtung Straßenbrücke Mannersdorf

Ich fordere die Anpassung der Einbindung (Steigung) zu meinem Grundstück bzw. bestehenden Nebenfahrbahn zur Brücke. Die Entwässerung ist dementsprechend zu adaptieren; soll nicht in meinen Hof abfließen. Es muss für eine adäquate Entwässerungsmöglichkeit entlang der Stützmauer bzw. der Einbindung gesorgt werden.

Weiters soll gewährleistet werden, dass die Nebenfahrbahn mit dementsprechenden landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahrbar ist (Verweis auf Zusendung an ÖBB der Maße von meinem Mähdrescher und div. ausschwenkenden Gerätschaften).

Konrad Karner e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Eisenbahnbau inkl. Eisenbahnkreuzungen, Eisenbahnbetrieb sowie Straßen, Dipl.-Ing. Thomas Setznagel, zur Stellungnahme von Konrad Karner:

Die angeführten Punkte sind aus ho. Sicht im noch erforderlichen nachfolgenden straßenrechtlichen Genehmigungsverfahren nach NÖ-Straßengesetz darzustellen und abzuhandeln.

DI Thomas Setznagel e.h.

Der Verhandlungsleiter unterbricht die mündliche Verhandlung um 14:05 Uhr für eine Pause sowie zur Protokollierung und setzt die Verhandlung um 15:05 Uhr fort.

Der Verhandlungsleiter erteilt der rechtsfreundlichen Vertretung der ÖBB das Wort für eine Schlussstellungnahme.

Abschließende Stellungnahme der ÖBB-Infrastruktur AG:

1. <u>Zum Entfall des Wirtschaftswegs Tallesbrunn</u>

Die Projektwerberin hat den Wirtschaftsweg deswegen in der eingereichten Form geplant, um den Verkehr über die neue Brücke nicht über die B8 führen zu müssen und ist nach wie vor der Ansicht, dass dieser Wirtschaftsweg erforderlich ist. Dennoch wird sich die Projektwerberin den Gutachten der Sachverständigen beugen und den Wirtschaftsweg nicht weiterverfolgen. Ein entsprechender Plan wurde der Behörde vorgelegt.

2. <u>Zu den Querungen (Straße und Wege)</u>

Ab einer Geschwindigkeit von 160 km/h sind niveaugleiche EKen nicht mehr zulässig, daher müssen die EKen im vorliegenden Vorhaben aufgelassen werden. Dafür werden zumutbare Ersatzquerungen nach dem Stand der Technik geschaffen, verwiesen wird auf die fachliche Auseinandersetzung mit den Einwendungen, in denen der bzw die UV-Gutachter umfassend auf dieses Thema eingegangen sind.

3. Zur Verlängerung von Lärmschutzwänden

Eine Verlängerung von Lärmschutzwänden bzw zusätzliche Schallschutzmaßnahmen sind in Bereichen, in denen die Grenzwerte eingehalten werden können, nicht möglich.

4. Zur Anzahl der P&R-Stellplätze

Die Anzahl der eingereichten Parkplätze ergibt sich aus Bedarfs- und Potentialanalysen, die die Anforderungen auf Grundlage des künftigen Bedarfs vorgeben; an der Anzahl der erforderlichen Parkplätze besteht aus heutiger Sicht kein Zweifel. Sollte sich an diesem Bedarf (in der Prognose) vor Umsetzung des Projektes etwas ändern, wird die Projektwerberin selbstverständlich dementsprechende Anlagen (nach Erwirkung einer entsprechenden Genehmigung) ausführen. Generell ist darauf hinzuweisen, dass die Etablierung von Parkhäusern (statt der flächigen Ausgestaltung) bei der derzeit in Aussicht genommenen Stellplätzen nicht sinnvoll ist.

5. Ausstattung Verkehrsstation Bernhardsthal

Die generelle Ausstattung der Verkehrsstation erfolgt gemäß "ÖBB-Regelwerk 03 | 01 Verkehrsstation – Planungsgrundsätze" in Abhängigkeit der prognostizierten Reisendenfrequenz. Grundlage für die Zuordnung bilden die prognostizierten Fahrgastfrequenzen 2025+ pro Tag. Dabei wird die Fahrgastfrequenz in 8 Stufen unterteilt:

- 0 bis 200 Fahrgäste pro Tag,
- 201 bis 500,
- 501 bis 1 000,
- 1 001 bis 2 000,
- 2 001 bis 4 000,
- 4 001 bis 8 000,
- 8 001 bis 20 000,
- mehr als 20 000.

Für Bernhardsthal beträgt die prognostizierte Reisendenfrequenz **501 bis 1000** Fahrgäste pro Tag. Geschlossene Wartekojen sind ab einer prognostizierten Fahrgastfrequenz 2025+ von 8001 Fahrgästen pro Tag erforderlich. Bei allen übrigen Verkehrsstationen sind keine geschlossenen Wartekojen vorzusehen.

Darüber hinaus wurde in der Einreichplanung zur Verbesserung des Witterungsschutzes eine durchgehende Überdachung vom Stiegenaufgang zum überdachten Aufenthaltsbereich vorgesehen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass dem Vorbringen von Herrn Wischenbart (Witterungsschutz) bereits Rechnung getragen wird.

6. Zur Auflage RP02

Wie bereits in der Stellungnahme vom 24.11.2023 festgehalten, mangelt es für die Vorschreibung einer Auflage, wonach bestimmte Flächen nicht versiegelt werden dürfen, an einer tauglichen Grundlage bzw besteht kein Genehmigungskriterium, das die Vorschreibung einer solchen Auflage zur Herstellung der Genehmigungsfähigkeit erforderlich macht. Die Auflage erfolgt damit rechtsgrundlos und überschießend. Im Übrigen sind die technischen Planungen und damit die Ausgestaltung der P+R-Flächen bis dato gar nicht Gegenstand des Verfahrens, werden sohin in einem noch folgenden Verfahren einer Genehmigung zuzuführen sein. Das Thema der Versiegelung kann daher im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens bestenfalls in eine (nicht bindende) Empfehlung für die weitere Planung münden. Als Auflage ginge sie aber (mangels Genehmigungsgegenstand) ins Leere.

7. <u>Zu den SN Thomas Taibl (für Caroline Taibl), Johannes Pilwarsch (für Franz Fiala), Rupert</u> Döltl, Siegfried Minkowitsch

(Taibl) Im Vorfeld bzw im Zuge des Naturschutzverfahrens wird von Seiten der Projektwerberin geprüft, ob die vorgeschlagene Fläche (GStNR 4077/1, KG Ringelsdorf) als Ausgleichsfläche geeignet ist. Sollte eine Eignung festgestellt werden, kann aus Sicht der Projektwerberin ein entsprechender Austausch erfolgen. Eine abschließende Beurteilung, ob diese Flächen geeignet sind, wird durch die von der Behörde herangezogenen Gutachter erfolgen.

(Döltl) Die Ausführungen und Ideen zu den Servitutsverträgen werden von der Projektwerberin zur Kenntnis genommen, sind aber grundsätzlich Bestandteil der zivilrechtlichen Vereinbarungen und nicht Gegenstand des UVP-Verfahrens. Die Etablierung von Zäunen in Ort und Lage wird im Rahmen des Naturschutzverfahrens festgelegt. Auch die Breite der Begleitwege wird von der Projektwerberin nochmals geprüft.

(Pilwarsch) Die Verschiebung der ökologischen Ausgleichsfläche (Windschutzgürtel) im Bereich der Bahnquerung in Drösing wird von der Projektwerberin in Vorbereitung des naturschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und gegebenenfalls (bei Vorhandensein geeigneter Ersatzflächen) auch vorgenommen.

8. <u>Zu den Auflagen</u>

Die über Hinweis bzw Ersuchen der Projektwerberin erfolgte Streichung der Auflagen WT36 und WT43 (weil zivilrechtliche Belange regelnd) wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die durch die UV-Gutachter vorgenommenen Auflagenabänderungen Ökologie werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Gernot Scheuch e.h. Mag. Brigitte Winter e.h.

Der Verhandlungsleiter unterbricht die mündliche Verhandlung um 15:15 Uhr für eine Pause sowie zur Protokollierung und setzt die Verhandlung um 16:15 Uhr fort.

Schlusserklärung des Verhandlungsleiters:

Durch Umfrage wird festgestellt, dass keine weiteren Wortmeldungen vorliegen.

Der Verhandlungsleiter erklärt, dass alle Fachbereiche abgearbeitet wurden, alle Fragen und Stellungnahmen von den Sachverständigen beantwortet wurden und die Verhandlung damit heute abgeschlossen werden kann. Der im Edikt gegebenenfalls anberaumte dritte Verhandlungstag am morgigen Mittwoch, 29. November 2023, kann somit entfallen.

Sämtliche Stellungnahmen wurden bei den Schreibplätzen zu Protokoll gegeben. Es sind somit die im Sinne des § 44 Abs 3 AVG zulässigen Vorbringen aller Beteiligten aufgenommen.

Die protokollierten Stellungnahmen und Äußerungen der Beteiligten wurden diesen in einer schriftlichen Ausfertigung übergeben. Die Verbesserung orthographischer und stilistischer Fehler in dieser Verhandlungsschrift bleibt vorbehalten.

Folgende Präsentationen und vorgelegte Schriftstücke werden als Beilagen der Verhandlungsschrift angeschlossen:

- Beilage 01: Anwesenheits- und Rednerlisten vom 27. und 28.11.2023;
- Beilage 02: Präsentation der Behörde vom 27.11.2023;
- Beilage 03: Präsentation der Projektwerberin vom 27.11.2023;
- Beilage 04: Präsentation der UVP-Koordinatorin und der Sachverständigen vom 27.11.2023 und 28.11.2023;
- Beilage 05: Stellungnahme des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat (Schienenbahnen) vom 03.11.2023;
- Beilage 06: Stellungnahme der Marktgemeinde Angern an der March vom 08.11.2023;
- Beilage 07: Stellungnahme der NÖ Landesumweltanwaltschaft vom 08.11.2023;
- Beilage 08: Stellungnahme von Herrn Rüdiger Wischenbart vom 13.11.2023;
- **Beilage 09**: Stellungnahme der Stadtgemeinde Gänserndorf vom 14.11.2023;
- **Beilage 10**: Stellungnahme von Herrn Otto Krönigsberger vom 17.11.2023;
- Beilage 11: Stellungnahme der Grünen Gänserndorf vom 23.11.2023;
- Beilage 12: Stellungnahme der ÖBB-Infrastruktur AG zur Zusammenfasssenden Bewertung der Umweltauswirkungen vom 24.11.2023 inkl. einem Lageplan (Entfall Wirtschaftsweg r.d.B. zwischen km 36,220 und ca 36,550 in Tallesbrunn);
- Beilage 13: Stellungnahme von Frau Rebecca und Herrn Wolfgang Lazar vom 27.11.2023, abgegeben in der Verhandlung am 28.11.2023;
- Beilage 14: Maßnahmenkatalog zur Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen mit den Änderungen im Zuge der Verhandlung vom 28.11.2023;
- Beilage 15: Stellungnahme der Jagdgesellschaft Stillfried Grub vom 26.11.2023, abgegeben von Rupert Döltl (sen.) in der Verhandlung am 28.11.2023.

Auf die Wiedergabe der Verhandlungsschrift wird gemäß § 14 Abs 3 AVG verzichtet.

Die Verhandlungsschrift samt Beilagen wird bei der UVP-Behörde und den Standortgemeinden Jedenspeigen und Bernhardsthal sowie bei den Bezirkshauptmannschaften Gänserndorf und Mistelbach nach Abschluss der Verhandlung über mindestens drei Wochen während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufliegen und gemäß § 44e Abs 3 AVG auf der Homepage des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bis zum Verfahrensende unter dem Link www.bmk.gv.at/eisenbahn-verfahren unter den Menüpunkten "Nordbahn" und "Abschnitt Nord" bereitgestellt werden.

Die beigezogenen Personen können während der Einsichtsfrist bei der Behörde Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Niederschrift erheben.

Das Ermittlungsverfahren wird gemäß § 39 Abs 3 AVG iVm § 16 Abs 3 UVP-G 2000 geschlossen. Diese Erklärung bewirkt, dass neue Tatsachen und Beweismittel nicht mehr vorgebracht werden können.

Der Verhandlungsleiter bedankt sich bei den Verhandlungsteilnehmenden für die Diskussionsbeiträge und die sachliche Kommunikation während der Verhandlung.

Die verfahrensabschließende Entscheidung wird ehestmöglich in schriftlicher Form ergehen.

Der Verhandlungsleiter schließt die mündliche Verhandlung um 16:20 Uhr.

Der Verhandlungsleiter:

Mag. Simon Ebner-Bachmann e.h.